Jud.
45
m

Jud. 45 m

Hist. Jud.

Schmidt.

Ueber das jetzige Verhältnis der Jüdischen Nation zu dem christlichen Bürgervereine, und dessen künftige Umgestaltung.

Zwey Abhandlungen

von

C. F. von Schmidt-Phiseldeck,

der Philosophie Doctor, Königlich Dänischem wirklichem Etatsrathe, Einem der Directeure der Reichsbank, Ritter vom Dannebrog, der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Kopenhagen Mitgliede ꝛc.

Kopenhagen 1817.

Bey Fr. Brummer,

Gedruckt von C. Gräbe.

BIBLIOTHECA
REGIA
<36630610990018
S
<36630610990018
Bayer. Staatsbibliothek

Erste Abhandlung.

Ueber die Juden, betrachtet als Gäste, Schutzgenossen, und Bürger in christlichen Staten.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Der Gegenstand der Abhandlung, welche ich heute die Ehre habe, der Beurtheilung einer Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu unterwerfen, steht in so genauem Zusammenhange mit den wichtigsten Betrachtungen der philosophischen Rechtslehre und der Statswissenschaft, und hat außerdem ein so eigenthümliches Interesse für Jeden, der mit vorurtheilsfreyem Blicke die menschlichen Angelegenheiten überschauet, daß die Wahl desselben als Richtpunctes der Aufmerksamkeit dieser erlauchten Gesellschaft keiner weitläuftigen Apologie bedarf. Ein zahlreiches Volk, das beinahe achtzehn Jahrhunderte hindurch unter alle Nationen des Erdbodens zerstreuet lebt, ohne sich je mit einer von ihnen zu amalgamiren, das sich in alle Formen der Statsverfassung zu schicken gewußt, ohne den Versuch zu machen, einen eignen Statsverband aufzurichten, und doch nie die Forderung einer eigenen Nationalexistenz in den Staten aufgegeben hat, in deren Schooße seine jetzigen Mitglieder und deren Väter und Ahnen gebohren und erzogen sind; ein Volk, das, nie im Besitze äußerer Herrschaft, doch beständig einen mächtigen

Einflus auf die Angelegenheiten der Staten ausgeübt, und, gedrückt von dem Hasse und der Verachtung der herrschenden Nationen, ja fast aller Individuen unter der Menge, eine Selbstständigkeit des Charakters und eine moralische Unabhängigkeit in Sitten und Lebensweise bewahrt hat, die von einer gewissen Seite Achtung und Bewunderung verdient — ein solches Volk ist ohne Zweifel ein so merkwürdiges Phänomen, daß dessen Schicksal eben so sehr den Geschichtsforscher interessiren, als dessen Lage und Verhältnis zu dem Bürgervereine, in dessen Mitte es, obwohl eingebohren, doch ihm ewig fremd, sein separatistisches Daseyn fortführt, die Aufmerksamkeit des Philosophen und Rechtslehrers auf sich ziehen muß. Denn, wenn es wichtig ist, die bürgerlichen Verhältnisse der unter einem Statsvereine verbundenen Individuen zu bestimmen, und für die gegenseitigen Rechte und Pflichten ganzer Staten Gränzen abzumessen, so dürfte nicht minder einer ernsthaften Untersuchung werth seyn, welche Grundsätze über die Gerechtsame aufzustellen seyn möchten, die einem Volke einzuräumen wären, welches, obschon unter dem Statsverbande wohnend und bleibend, doch keinen Theil der unter diesem Verbande vereinten Nation ausmacht, ja einen solchen auszumachen mit religiösem Abscheu verschmähet.

Daß eine solche Untersuchung nicht in der Kürze nach den weitgetriebenen Forderungen einer übelverstandenen Humanität abgethan werden kann, sondern tief eingreift in allgemeine Rechtsmaximen und die ersten Grundlagen der bürgerlichen sowohl als religiösen Gesellschaft, dürfte man

wohl ohne Widerspruch einräumen. Das Einzige, welches ich mir daher auszubitten habe, ist, mit gütiger Nachsicht beurtheilt zu werden, wenn die Ausführung meiner Gedanken dem Umfange und wichtigen Zwecke meines Gegenstandes nicht entsprechen sollte.

Die Frage, ob Juden, als solchen, der Aufenthalt in christlichen Staten gestattet werden könne und müsse, und welche Gerechtsame ihnen in dem Falle einzuräumen seyn möchten, ist einbefaßt in der allgemeineren Frage:

> inwiefern, und mit welchen Gerechtsamen Mitgliedern einer fremden Nation der Aufenthalt in einem State gestattet werden kann, ob sie gleich nicht zu dem Volke gerechnet und mit demselben vermischt werden wollen, dessen Totalität in ihrer Verbindung durch gemeinsame Gesetze den Bürgerverein oder Stat ausmacht?

Daß dieses der Fall der Juden ist, wenn sie, in welcher Lage es auch sey, im Schutze der Staten zu wohnen begehren, setzt die Geschichte außer Zweifel, und es ist in dieser Absicht ein sehr bedeutender Unterschied zwischen ihnen, und den blos in Meinungen und besondern Kirchenlehren von ihren Mitbürgern abweichenden Separatisten oder Sektirern *). Der Jude, — ich meine den

*) Es ist in dieser Hinsicht sehr merkwürdig, daß der Jüdische Sanhedrim, der im Jahre 1807 in Paris zusammentrat, um die Beschlüsse der in 1806 berufenen Israelitischen Versammlung zu sanctioniren, bey aller Annäherung an die christlichen und besonders die fran-

kirchlich rechtgläubigen Juden, der sich in allen Stücken nach dem Gesetze seiner Kirche und der Weise seiner Väter hält, — hat keine Heimat außer jenem Lande der Verheißung, das seine glücklicheren Altväter vordem bewohnten; er kennt kein Vaterland außer diesem, und keine Landsleute, als die, welche, gleich ihm, von Abrahams Saamen sind. Diese sind seine Brüder, und die einzige Verwandschaft, zu der er sich bekennet; wären sie auch unter dem fernsten Himmel gebohren, und redeten in unbekannten Zeugen, sie sind ihm doch näher, als der Fremde, (goi) der unter seinem Dache gebohren, und mit ihm in derselben Behausung erwachsen und gealtert ist. Deshalb ist auch von den unzähligen Geboten des Gesetzes keines, über dem die Juden so eisenfest halten, als die Beschneidung; dieses, in Europa wenigstens, unverkennbare Merkmal Jüdischer Geburt und Abkunft. Ver-

zösischen politischen Einrichtungen, doch sich von der Idee einer eigenen Nationalität der Juden, welche ihnen überall folgt, und sie dem Volke, unter welchem sie leben, entfremdet, nicht hat loßreißen können. Selbst in der Schlußrede, mit welcher der Präsident, Rabbi Sinzheim, die Sitzungen endigte, heißt Gott noch ausschließlich Israels Gott, und die Israeliten werden Gottes Volk, und alle zum Israelitischen Stamme gehörige, ihre Brüder in eigentlichsten Verstande genannt, obgleich man in den officiellen Erklärungen wiederhohlt vernimmt, daß die Versammelten Frankreich ihr Vaterland, und die Franzosen ihre Brüder nennen, gleichwie sie auch in diesen sich gerne französische Bekenner der Mosaischen Religion oder Franzosen des Jüdischen Glaubens betiteln.

Man sehe: Gesammelte Aktenstücke über die Verbesserung der Juden in Frankreich VII. 135. sqq.

mittelst dessen stempeln sie sich alle Jahrhunderte hindurch zu einem eignen gotterwählten Volke, das mitten unter Druck und Knechtschaft sich allein für rein und heilig und ausgezeichnet hält vor den Unreinen, unter welche der unerforschliche Rathschlus der Vorsehung sie ausgestreuet hat. Sie machen solchergestalt die Forderung eine eigne Nation zu seyn, und dafür gehalten zu werden; obwohl gebohren in Dännemark, Deutschland oder Pohlen, doch nicht Dänen, Deutsche oder Polnische, sondern Juden, Israels Kinder, und die rechten Erben der ewigen Seegnungen. Diese Absonderung befestigen sie noch mehr durch Enthaltung von häuslicher Gemeinschaft mit dem Volke, unter welchem sie leben. Sie genießen nichts, es sey denn von ihnen selbst bereitet, sie ehlichen nur Weiber aus ihrem Geschlecht, und selbst das Haus, welches sie bewohnen, muß nach ihrem Ritus geweihet werden, um ihm die Unreinheit zu benehmen, welche demselben von der Bewohnung durch Nicht-Juden noch ankleben könnte *).

Die Juden sind also, und wollen in Absicht auf Nationalitet seyn, Fremde, nicht Landsleute und Stammbrüder des Volks, in dessen Mitte sie leben. Nichts desto weniger wohnen sie unter uns, und verlangen, nicht blos Schutz, sondern auch Theilnahme, wenigstens in einem gewissen Grade, an den Gerechtsamen des Bürgervereines. Mit welcher Befugnis können sie das, und wie

*) Man vergleiche die Talmudischen Tractate Oheloth im 18ten und Tohoroth im 8ten Capitel.

weit kan es ihnen nach den Grundsätzen einer gerechten Gesetzgebung gestattet werden? — Um diese Frage zu beantworten, halten wir uns blos an allgemeine Betrachtungen, und, die Scene in einen Stat versetzend, wo bisher sich keine Juden aufgehalten haben, nehmen wir an, daß eine größere oder kleinere Jüdische Colonie bey der Regierung desselben um Erlaubnis zur Niederlassung im Lande unter näher festzusetzenden Bedingungen ansuche.

In einem jeden Lande, das sich einer geordneten Statsverfassung erfreuet, kann es in Beziehung auf die rechtlichen Verhältnisse nur drey Classen von Menschen geben; entweder Gäste (hospites, adventicii) oder Schutzgenossen (incolæ) oder Bürger (ciues). Die ersten sind die, welche sich blos auf gewisse Zeit im Lande aufhalten, ohne an bürgerlicher Nahrung Theil zu nehmen, oder in nähere als blos cosmopolitische Verbindung mit den Einwohnern zu treten. Unter Schutzgenossen, als einer besonderen Menschenclasse im State, verstehe ich diejenige Volksmenge, welcher erlaubt ist, innerhalb der Gränzen des States zu hausen, d. i. sich daselbst für beständig aufzuhalten, zu ernähren, und fortzupflanzen, jedoch unter gewissen einschränkenden Bedingungen, und ohne an den vollständigen Gerechtsamen des wirklichen Statsbürgers Theil zu nehmen. Die dritte Classe sind die Bürger, d. h. diejenigen, welche entweder im wirklichen Besitze aller Gerechtsame des Bürgervereines sind, unter welchem sie leben und dessen Gesetzen sie gehorchen, oder doch zu denselben einen gesetzmäßigen Zugang haben.

Nach diesen vorläufigen Bemerkungen, ist die Frage, welche wir hier untersuchen wollen, so zu fassen: „Wie „sind Fremde anzusehen, wenn sie, wie „dies der Fall der Juden ist, unter ei„nem Statsvereine sich niederlassen „wollen, ohne auf ihre Nationalität „zu verzichten, d. h. ohne dem Volke an„gehören zu wollen, welches diesen Ver„ein gestiftet hat?" Diese Frage behandeln wir unter folgenden drey Momenten:

Muß ihnen der Stat das Gastrecht gestatten?

Kann der Stat ihnen das Schutzgenossenrecht (ius incolatus) einräumen, und wie weit kann sich dieses in dem Falle erstrecken?

Kann der Stat sie zu Bürgern aufnehmen (civitate donare) und ihnen dadurch gleiche Rechte mit den ursprünglichen Gliedern des Statsvereines angedeihen lassen?

Daß Fremde (hospites) im Allgemeinen nicht von den Gränzen eines States auszuschliessen sind, bedarf keines weitläuftigen Beweises. Sie verlangen vom State nichts, als Zutritt im Lande auf eine gewisse Zeit, und Schutz für ihre Person und ihr mithabendes Gut, soweit dieses zu ihrem persönlichen Bedarf und Gebrauche gehört, denn anderes, z. B. Handelsgut und Waaren zum Umsatz im Lande dürfen sie nach allgemeinen Grundsätzen nicht mit sich führen; weshalb auch zureisende Kaufleute, welche nach besonders bestehender Uebereinkunft zwischen verschiedenen Staten ihre Waaren auf den Märkten

verhandeln, nicht als bloße Gäste betrachtet werden können, sondern vielmehr als cives temporarii anzusehen sind, welche unter einer positiven conventionellen Gesetzgebung stehen, von der hier nicht weitläuftiger gehandelt werden kann. Diesen Schutz ist der Stat ihnen nach dem allgemeinen Weltbürgerrechte (ex jure cosmopolitico) schuldig, vermöge dessen jeder Mensch ein Recht hat, mit seines gleichen in Verbindung zu treten, und dazu der physischen Existenz auf der Erde, als dem gemeinsamen Aufenthaltsorte unserer Art theilhaftig zu werden, ohne welche jene Verbindung nicht möglich ist. Aus demselben Grunde kan auch nach allgemeinen Rechtsbegriffen keinem Menschen verwehrt werden, über das Gebiet eines States zu reisen, welches zwischen seinem vorigen Aufenthaltsorte und dem Lande liegt, nach welchem er sich zu begeben gedenkt, da jeder Erdenbürger ein angebohrnes Recht hat, überall auf der Erde zu existiren, und also seine Gemeinschaft überall anzubieten, wo er den Boden schon von Bewohnern occupirt findet; welches voraussetzt, daß die Möglichkeit ihm nicht durch Verweigerung des freyen Zutrittes zu dem Lande, mit welchem er in Verbindung treten will, gesperrt werde. Wenn nun ein solches Recht dem Fremden nicht verweigert werden darf, so ist er dagegen schuldig, beim Eintritte in ein gastfreyes Land sich der Aufsicht, welche der Stat um eigner Sicherheit willen anzuordnen für gut findet, zu unterwerfen. Er kann als Nichtbürger, nicht verlangen, in dieser Hinsicht nach des States allgemeinen Gesetzen behandelt zu werden; — denn das Gesetz ist für den Bürger gegeben; — vielmehr

steht er unter speciellen Vorschriften, und ist, um es kurz zu sagen, der Aufsicht und Controlle der Polizey unterworfen *).

Durch eine solche Aufsicht und Controlle muß der Stat sich gegen den Schaden verwahren, welcher dem Bürgervereine durch den Fremden möglicherweise zugefügt werden könnte; im übrigen ist sein Nationalverhältnis, seine Religion und sonstige Individualität dem State gänzlich unbeikommend, in sofern er nichts weiter, als Hospitalität auf bestimmte kurze Zeit, begehrt. Um dieser theilhaft zu werden, bedarf der Fremde keiner weiteren Eigenschaft, als der, Mensch zu seyn: doch muß die einschränkende Bedingung hinzugefügt werden, welche die Sicherheit des States zu fordern scheint, nemlich, erstens, daß derjenige, welcher Zutritt zum Lande sucht, nicht im Voraus von anderen Staten für des bürgerlichen Gemeinlebens unwürdig erklärt sey; er darf kein notorischer Verbrecher seyn, denn einem solchen wird der Eingang ins Land mit vollem Rechte verweigert; — zweitens, daß er Sicherheit dafür stelle, daß er sich in der Zeit, welche er im Lande zuzubringen gedenkt, ernähren könne, ohne dem Oeffentlichen zur Last zu fallen. Auf diese beiden Bedingungen kann jeder Fremde auf einen temporairen Aufenthalt in cultivirten Staten Anspruch machen, und

*) Der Vollständigkeit halber bemerken wir, daß hier nicht von Gesandten und diplomatischen Agenten die Rede seyn kann, welche unter einer ganz besonderen Kathegorie begriffen sind, und nicht als gewöhnliche Fremde betrachtet werden können.

es sind deshalb alle Anordnungen, welche Mitgliedern einer fremden Nation den Zugang zum State absolut und für immer verbieten, von Seiten der philosophischen Rechtslehre verwerflich.

Anders verhält sich die Sache, wenn Ankömmlinge, seyen es Individuen oder Familien, sich im State als Schutzgenossen (incolæ) niederzulassen verlangen. Wiewohl es nach allgemeinen Rechtsbegriffen Niemandem verwehrt werden kann, sich einer fremden Nation anzutragen, und die Ansiedelung innerhalb ihrer Gränzen zu verlangen; so ist doch hierüber mit der Regierung des States zu unterhandeln, welche auf ihrer Seite ein vollkommenes Recht hat, ein solches Verlangen abzuschlagen. Denn da der Stat aus der unter gewissen Gesetzen vereinigten Volksmenge besteht, welche ein bestimmtes Gebiet (Territorium) einnimt, so muß dieses Gebiet als rechtmäßig occupirt angesehen werden, und der Stat kann sich nicht für verpflichtet halten, irgend einen Theil desselben ur Bewohnung an Fremde abzutreten, oder sie der Nahrungswege, Vortheile und Herrlichkeiten theilhaft zu machen, welche durch den Bürgerverein zuwege gebracht sind, und mit Recht als den Mitgliedern desselben allein vorbehalten betrachtet werden können. Sollte demohngeachtet ein Stat oder dessen Regierung Vortheil dabey finden, Fremden einen beständigen Aufenthalt im State, und Zugang zu dessen Nahrungswegen zu gestatten, obgleich sie, nach unserer Voraussetzung, sich ihre Nationalität als Mitglieder des Volkes, von welchem sie stammen, und dessen Gemeinschaft ihre Kinder ebenfalls ange-

hören sollen, vorbehalten, so kann dieses nicht anders als auf gewisse Bedingungen eingeräumt werden, damit nicht der Bürgerverein, welchem beizutreten ihnen vergönnt wird, von ihnen verletzt, und dadurch der höchste Endzweck des States verfehlt werde.

Da Sicherheit, sowohl gegen Angriffe von außen, mit Bezug auf den Stat im Ganzen, als auch vor Verletzung an Leib, Gut und dem Genusse der bürgerlichen Gerechtsame in Beziehung auf die Individuen, des States erster und eigentlichster Endzweck ist, so muß die vornehmste Bedingung der Aufnahme von Fremden in den Stat die seyn, daß an ihnen sich nichts finde, wodurch diese Sicherheit geschwächt, oder gefährdet werden könnte. In dieser Absicht muß untersucht werden:

A) Die äußere nationale Verbindung der Fremden, bei welcher sie, der Voraussetzung nach, verharren wollen.

B) Ihre innere Verfassung, vermöge welcher sie, nach ihrer Aufnahme in Lande, fernerhin ein von der herrschenden Nation des Landes abgesondertes Familienvolk ausmachen wollen;

C) Ihre Anzahl, sowohl im gegenwärtigem Augenblicke, als für die Zukunft, damit nicht der Stat in Gefar gerathe, von seinen neuen Ansiedlern überwältigt zu werden;

D) Ihre Erwerbsqvellen und Nahrungswege, insoweit dabey nicht zu befürchten seyn darf, daß sie auf Unkosten anderer von unerlaubtem Gewerbe leben.

Wenn diese Untersuchungen zum Vortheil der Ansuchenden ausfallen, so kann der Stat als von Seiten der Sicherheit befriedigt angesehen werden, und die Rechtslehre kann nichts dawider haben, daß ihnen das Schutzgenossenrecht, wie solches oben erklärt ist, und unter den Einschränkungen, welche die über die angeführten Punkte erhaltene Auskunft von selbst an die Hand geben wird, ertheilt werde.

Wenden wir das bisher Erklärte auf die Juden insbesondere an, so ist demnach zu erwägen:

A) Ob die äußere Nationalverbindung der Juden, welche sie nach ihrer Aufnahme in christliche Staten beibehalten wollen, nicht Etwas enthalte, wodurch die Sicherheit des States gefährdet werden könnte?

Diese Frage kann meines Bedünkens unbedenklich mit Nein beantwortet werden; denn diese Nation hat kein Mutterland, das Colonien aussendet, die mit dem Hauptstamme eine vielleicht gefährliche politische Verbindung unterhalten könnten. Sie ist, soviel wir wissen, nirgend auf dem Erdboden als Stat organisirt, auch hat sie nirgends eine geistliche oder weltliche Centralregierung außerhalb Landes, welcher alle zerstreuten Geschlechter der Nation gehorchen sollten. Auch erscheint nicht, daß sie ein Einverständnis zur Ausführung gemeinschaftlicher Plane und Endzwecke zu unterhalten suche, zu denen ihre verschiedenen Gemeinden mitwirken sollten. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet sind die Juden weit weniger gefährlich für den Stat, als die Mährischen Brüder, welche

eine zusammenhängende dem Unitets Collegio in Herrnhut gänzlich untergeordnete Gesellschaft ausmachen, es seyn würden, wenn sie politische Absichten hegten; als die Jesuiten, welche ohne Zweifel dergleichen Plane verfolgten, es gewesen sind, und heimliche Gesellschaften, unter der angeführten Voraussetzung, es werden könnten. Denn nach allgemeinen Grundsätzen muß eine jede Verbindung, welche ein Subordinationsverhältnis unter eine außerhalb des States befindliche Autorität mit sich bringt, eben sowohl als eine Verbrüderung von Körperschaften mit ähnlichen Corporationen in fremden Landen, welche zu einem gemeinschaftlichen mit dem Schleyer des Geheimnisses verhüllten Zwecke hinarbeiten, als bedenklich für den Stat angesehen werden.

Betrachten wir dagegen die Einheit, wodurch der Jude jetziger Zeit mit seinen über den Erdboden zerstreuten Brüdern verbunden ist, so wird man finden, daß sie sich mit allen, die das Gepräge Israelitischer Abkunft tragen, zu einer und derselben Familie rechnen, daß sie gemeinschaftliche Gesetze und Sitten, soweit dieses nach Verschiedenheit der Länder, in welchen sie leben, thunlich ist, bewahren, und unter sich die Kenntnis und Uebung einer mit ihrer uralten väterlichen Sprache verwandten obwohl von dieser ausgearteten Mundart zu erhalten suchen. Im Uebrigen findet sich bey ihnen keine Spur von tieferen verdeckten Anschlägen, welche sich mit der Zeit entwickeln könnten, und kein Volk scheint nach dem, was die Erfahrung von Jahrhunderten von ihrer Denkart, Le-

benswеise und Gesinnung gezeigt hat, weniger geschickt zu seyn zu politischen Planen und gewagten Unternehmungen als die Juden, welche im Allgemeinen nur zu sehr mit den Angelegenheiten des Augenblicks beschäftigt, und wenig gestimmt sind, das Gewisse für die ungewisse Zukunft oder den privaten Vortheil für ein allgemeines Interesse auszuopfern, welches sie seit undenklichen Zeiten zu kennen oder mit Enthusiasm zu umfassen keine Gelegenheit hatten.

Wenn solchergestalt aus diesem Gesichtspunkte der Aufnahme der Juden in ein Land, zu dem sie als Schutzgenossen den Zutritt suchen, kein Hindernis im Wege steht, so ist demnächst

B) zu untersuchen, in wieweit ihre innere sowohl religiöse als politische Verfassung, nach welcher sie ein abgesondertes Familienvolk ausmachen wollen, mit demjenigen übereinstimmt, was die Sicherheit des States sowohl im Allgemeinen als in Hinsicht der einzelnen Mitglieder desselben fordert.

Wenn die Sicherheit des States bestehen soll, so müssen sämmtliche Untergebene desselben, die Verbindlichkeit, seinen Gesetzen und den Befehlen seiner Regierung zu gehorchen, anerkennen und auf sich nehmen. Es ist nicht genug, daß sie dem Zwange des Gesetzes nachgeben; sie müssen sich durch dessen Gebot verpflichtet halten; und da es nicht möglich ist, von dem Beyfalle des Herzens zu dem Bekenntnisse des Mundes eine Erfahrung zu haben, so muß zum wenigsten in ihrer Religion und ihren religiösen oder politischen Satzungen im weitesten Verstan-

de nichts enthalten seyn, welches das Gewissen von Schuld bey Uebertretung des Gesetzes freysprechen könnte. In Absicht auf die einzelnen Verhältnisse der Statsbürger zu den neuen Schutzgenossen muß gefordert werden, daß in den Gebräuchen, Meinungen und Vorurtheilen der letzteren sich nichts finde, wodurch jene in ihren Gerechtsamen oder ihrer persönlichen Wohlfahrt gefährdet werden könnten.

Wenden wir dieses auf die Juden an, so finden wir, in Beziehung auf ihr Unterthansverhältnis gegen Regierung und Obrigkeit in den Ländern, unter deren Schutze sie leben, in ihren heiligen Bücher und den talmudischen Satzungen nichts, wodurch sie sich im Gewissen von dem Gehorsame freysprechen könnten, zu welchem sie sich, sey es ausdrücklich oder stillschweigend, verpflichten. Wohl enthält das Gesetz Mosis hierüber kein ausdrückliches Gebot, da alle Vorschriften desselben auf die autocratische Verfassung der Israeliten unter einer eigenen Nationalregierung berechnet sind; aber sobald sie in der sogenannten babylonischen Gefangenschaft unter fremde Herrschaft geriethen, findet man auch schon Spuren davon, daß sie sich für verpflichtet erkannten, für die Könige, unter denen sie lebten, und für das Wohl des Reiches, in welchem sie sich aufhielten zu beten, worüber Jeremias in 29sten Kapitel V. 7, Baruch 1, 11 und 12, und Esra 6, 9 und 10, nachzusehen sind. Gleicherweise lehren die Talmudisten an verschiedenen Orten, daß es die Pflicht der Juden sey, für den Wohlstand der Reiche und Fürsten zu beten, und daß dieses nicht nach Heuchlerart geschehen

müsse, so das öffentlich für den König gebetet, und ihm im Stillen geflucht werde, sondern mit innerlicher Wohlmeinung und Gottanrufung sowohl für ihn als für alle Bewohner des Erdkreises *). Demzufolge finden sich auch in den meisten Jüdischen Gebetbüchern ausdrückliche Formulare zur Abhaltung von Gebeten für Regierung, Obrigkeit und Volk, und es kann demnach nicht geleugnet werden, daß die Erfüllung der Unterthanspflichten den Juden auch als religiöse Verpflichtung auferlegt sey. Nicht ganz so befriedigend dürfte die Antwort ausfallen, wenn die Rede davon ist, in wieweit die Juden dazu geschickt sind, in bürgerlichem Verhältnis mit dem ursprünglichen Statsbürgern zu leben, ohne daß ihre religiösen Meinungen oder Nationalvorurtheile bey diesen eine Furcht vor den Wirkungen einer heimlich feindseligen Gesinnung erwecken sollten, die zu allen Arten von Vervortheilung oder Uebertretung privater Bürgerpflichten führen könnte, welche die Gesetze nicht allzeit rügen oder abwehren können, und wodurch das unter Einwohnern desselben States so nothwendige moralische Zutrauen geschwächt oder vernichtet wird?

Diese Frage ist von äußerster Wichtigkeit, da die Juden, die in einen Stat aufgenommen werden, nicht eine Colonie ausmachen, welcher ein abgesonderter District zur Ansiedelung für sich und ihres Gleichen ange-

*) Man sehe hierüber unter andern: Eisenmenger's entdecktes Judenthum. Königsberg 1711, 4to, II Theil P. 91. sqq.

wiesen werden könnte, sondern vielmehr in einzelnen Familien mitten unter uns leben, und in Folge ihres Geschäfts und Nahrungsweges in stetiger und mannichfacher Verbindung mit den Individuen stehen, welche das öffentliche Wesen ausmachen. Wäre jene bekannte Schilderung, die Tacitus (Histor. V. 5.) von den Juden seiner Zeit entwarf, noch anwendbar auf diese Nation, oder wäre auch nur der Zug, mit dem er ihre Gesinnung gegen Nicht-Juden bezeichnet, indem er sagt: apud ipsos fides obstinata, misericordia in promtu, sed adversus omnes alios hostile odium, — noch wieder zu erkennen an diesem Volke, und durch ihre Gesetze, Traditionen und Satzungen gutgeheißen, so könnte man nicht anders als urtheilen, daß ihnen das Schutzgenossenrecht in keinem wohlorganisirten State zu Theil werden könne, und daß ihre Aufnahme im Lande, unter welcherley Bedingung es sey, für sehr bedenklich gehalten werden müsse. Um hierin der Wahrheit so nahe, als möglich zu kommen, wollen wir untersuchen, welche specielle Forderungen in Absicht auf die privaten bürgerlichen Verhältnisse zu machen seyen, wenn Fremde überhaupt in einen Stat aufgenommen werden sollen, und in wie weit die Verfassung und Gesinnung der Juden insbesondre dem Inhalte dieser Forderungen entspricht.

Von einem Juden, der Zutritt zu bleibender Ansiedelung in einem State sucht, ist als unerläßliche Bedingung mit vollkommnem Rechte zu fordern, daß er das Volk, unter dem er zu wohnen begehrt, innerlich als seines Gleichen anerkenne, und werthschätze, und sich

selbst zur Erfüllung aller Menschenpflichten gegen dessen Individuen eben so kräftig als gegen sein eignes Geschlecht verbunden erachte. Zum andern ist von ihm zu fordern, daß er vor der Obrigkeit des Landes zu Gericht stehe, und von dieser mit vollkomner bindenden Verpflichtung und Gültigkeit zum Bekenntnis der Wahrheit angehalten werden könne. Das dritte ist, daß er sich nicht, unter dem Vorwande von Religionsgrundsätzen, die Ausübung einer obrigkeitlichen Gewalt erlaube, wo solche ihm nicht von der Landesregierung verstattet wird, am allerwenigsten, wenn dieselbe Folgen in der bürgerlichen Existenz nach sich zieht, deren Bestimmung den Landesbehörden und Obrigkeiten allein vorbehalten bleiben muß.

Soweit nun den ersten Punkt betrifft, ist allgemein bekannt, daß die Juden diejenigen, welche nicht ihres Volks sind, im allgemeinen Fremde גוים (goim) oder נכרים (nochrim) benennen, und daß dieser Benennung ursprünglich kein Nebenbegriff von Verachtung oder Herabwürdigung anklebt. Denn theils befiehlt das Gesetz Mosis ausdrücklich den Fremden zu lieben, ihn nicht zu kränken, und Handlungen der Wohlthätigkeit an ihm auszuüben *), theils sind auch diese Pflichten ausdrücklich eingeschärft in den 613 Geboten **), welche der Rabbi Mosche Ben Maimon, gewöhnlich Maimonides

*) Deuteron. X, 19. Exodi c. XXII, v. 21.

**) Diese 613 Gebote des Maimoindes werden in 248 Præcepta affirmativa zur Erinnerung an die Anzahl der Knochen in menschlichen Körper, und in 365 Præcepta negativa, zur Erinnerung an die Anzahl der Tage im Jahre, abgetheilt.

(Maimons Sohn) genannt, im 12ten Jahrhunderte abgefaßt hat, namentlich in dem 207ten Gebote.

Gleichmäßig lehren verschiedene Thalmudisten, daß der, der die Noachidischen Gebote *) beobachtet, von den Juden für einen Bruder angesehen und geachtet werden soll; und da diese Noachidischen Gebote nichts Anderes enthalten, als was auch ein Christ zu befolgen verpflichtet ist, so könnte daraus mit Fug geschlossen werden, daß die Juden zufolge ihrer Religionslehre der Achtung für und der moralischen Verbindlichkeit gegen christliche Nebenmenschen nicht ermangeln dürften, welche vorausgesetzt werden muß, wenn man ihnen den Zutritt zu der bürgerlichen Gesellschaft gestatten soll. Aber es ist nichts desto weniger wahr, daß dieselbe Lehre des Talmud gar vieles enthält, wodurch die Juden in demjenigen von alten Zeiten her angeerbten geistlichen oder religiösen Hochmuthe bestärkt werden, kraft dessen sie sich selbst als sehr hoch in Gnaden bey der Gottheit angeschrieben, andere Menschen aber als unreine und von Gott selbst geringgeschätzte Wesen ansehen, mit welchen sie wohl zur Strafe für ihre Sünden eine Art von Gemeinschaft zu haben genöthigt sind, von denen sie aber doch, sobald ihr Geschäft

*) Der sogenanaten Noachidischen Gebote, welche sehr häufig im Talmud und anderen Jüdischen Bibel-Commentatoren vorkommen, sind sieben, von denen vorgegeben wird, daß sie bereits Noah und seinen Söhnen vorgeschrieben seyen. Die ersten sechs von diesen stimmen ganz überein mit dem Inhalte der zehn Gebote Mosis; das siebente ist ein Gebot der Enthaltung von rohem Fleische, in dem das Blut noch enthalten ist.

mit ihnen zu Ende gebracht ist, sich abzusondern sorgfältig bestrebt seyn müssen, da ein vertraulicherer Umgang mit denselben für entehrend für einen ächten Judenverein und die vorzügliche Reinigkeit befleckend geachtet wird, auf welche sie sich eben soviel zu gute thun, als der Bramin auf den höheren Rang und die glänzendere Heiligkeit seiner Kaste, oder ein ächter Spanier in Westindien auf seine unvermischte Europäische Abkunft.

Der beste Beweis hievon ist die große Wichtigkeit, welche die talmudischen Schriften, deren Worte und Lehren der rechtgläubige Jude dem geschriebenen Gesetze, d. i. den Büchern Mosis und der Propheten zur Seite, ja sogar über dasselbe setzt *), der Beschneidung beilegen, und die Verachtung, mit welcher sie die Unbeschnittenen betrachten. Die Vorhaut ist nach ihrer Lehre des unreinste aller unreinen Dinge, und der Antheil der bösen Geister am Menschen; unbeschnitten und unrein sind bey ihnen gleich bedeutende Ausdrücke, und sie lehren die Absonderung von genauem Umgange mit anderen Völkern hauptsächlich aus dem Grunde, weil diese unbeschnitten sind. Aus diesem Gesichtspunkte muß auch das ausdrückliche

*) Man sehe hierüber Bodenschatz's kirchliche Verfassung der heutigen Juden III, P. 225 fg. Es versteht sich im Uebrigen, daß hier nur die Rabbaniten, oder die pharisäische Sekte, zu welcher sämmtliche Europäische Juden sich bekennen, verstanden werde, woagegen die im Orient ausgebreitete Karaitische Sekte den Talmud verwirft, und deshalb von den orthodoxen Juden mit dem Schimpf-Namen Minnim oder Ketzer belegt wird.

Verbot der Rabbiner gegen die Ehe zwischen Juden und Christen *), erklärt werden, sowie ihre mancherley Vorschriften in Absicht auf Essen und Trinken, welches sie nicht mit den Christen theilen, und nicht annehmen dürfen, wenn es von diesen zubereitet ist. Sie fürchten dadurch der Unreinheit mit theilhaft zu werden, mit welcher wir in ihren Augen behaftet sind, und dulden daher auch nicht die Gegenwart von Fremden bey ihren Hochzeitmahlen, und finden sich eben so wenig bey den Gastgeboten der Letzteren ein. „Wer mit einem Unbeschnittnen isset," sagt Rabbi Elieser, Hircanus Sohn (um das Jahr nach Christi Geb. 73) „thut dasselbe, als der mit einem Hunde „frißt; wer sich mit ihm badet, ist nicht besser als der „mit einem Aussätzigen im Bade sitzt, und wenn sie todt „sind (die Unbeschnittnen) sind sie nicht besser als das „Aas auf dem Felde, und ihre Gebete kommen nicht zu

*) Nach Jefamoth über die Ehe (das 1ste Buch in der dritten Seder des Talmud) darf nicht einmal die Ehe zwischen einem Juden und einer Goja vollzogen werden, wenn der Jude des leiblichen Umgangs mit ihr verdächtig ist, selbst wenn sie nachher eine Jüdin würde. Nach dem IVten Kapitel der Kidduschin dürfen nur Priester, Leviten, und Israeliten sich unter einander verheirathen; die anderen Geschlechter, Fremde, Proselyten, u. s. w. ebenfalls nur unter einander. Auch der Parisische Sanhedrin erklärte noch im Jahre 1807, daß die Ehe zwischen Juden und Christen von Seiten der Religion nicht als gültig angesehen werden könne, da sie nicht durch Kidduschin oder Jüdische Verlobung geweihet werden dürfe.

„Gott *).“ Noch deutlicher zeigt sich die Geringschätzung, mit welcher die Juden andere Nationen betrachten, in dem, was sie über die Ehe derselben lehren, welche in mehreren Talmudischen Tractaten als ungültig, und aller verbindenden Kraft entrathend, dargestellt wird. Wenn Moses den Ehebruch im Allgemeinen verbietet, und mit Todesstrafe belegt, so erklärt der Talmudist dieses dahin, daß Ehebruch mit der Frau eines Nicht-Juden betrieben, gar nicht unter diese Regel gehöre, da bey den Goim kein Kidduschin statt finde **). Durch diese Lehre werden die Goim in den Augen der Juden in der That zu morali-

*) Diese Worte hat Eisenmenger Wort für Wort aus dem 29sten Capitel des Rabbinischen Traktates Pirke Rabbi Elieser oder Satzungen des Rabbi Elieser angeführt, welcher Traktat doch mit dem bekannteren Pirke Avoth (Satzungen der Väter), welcher das 10te Buch der 4ten Seder der Mischnah ausmacht, nicht verwechselt werden muß.

**) Also lehrt Rabbi Mose Ben Maimon in Jad Chasaka oder Mischneh Thora (die starke Hand oder die Vorschriften des Gesetzes, gedruckt Venedig 1754, Folio,) in des zweiten Theils zweitem Kapitel. Eben so findet man in der Gemara über das Buch Sanhedrin, daß von der über den Ehebruch verhängten Todesstrafe eine Ausnahme zu machen sey, wenn derselbe mit Nicht-Jüdischen Frauen (לאשת אחרים) begangen sey. Als Grund hiezu wird in Levi Ben Gerson's und Rabbi Salomon Jarchi's Erklärungen der fünf Bücher Mosis ad loc. Levit. 20, v. 10. angegeben, daß die Goim keine Kidduschin, (gültiges Eheverlöbnis) und nach Ben Maimon's Ausdrucke keine אישות (rechtliche Ehe) haben.

schen Barbaren herabgewürdigt, und eine Annäherung von beiden Seiten scheint, so lange diese Lehre in Ansehen bleibt, beinahe ungedenkbar zu seyn.

Wenn also auch gewisse Stellen in den religiösen Schriften der Juden sie zur Ausübung der Menschenpflichten gegen die ihrer Nation nicht Angehörigen verbinden, so scheint doch ihr herrschender durch andere Satzungen bestärkter Nationalstolz, und die darauf begründete Verachtung Anderer, sie der vollbürgerlichen Einverleibung in den Statskörper unfähig zu machen. Denn es ist nicht zu erwarten, daß die Mehrzahl der blos nach thalmudistischen Grundsätzen auferzogenen Juden sich in ihrem privaten Verhältnisse gegen Nicht-Juden sehr gewissenhaft bezeigen, oder das Wohl derjenigen aufrichtig zu befördern suchen sollte, welche von ihnen der Theilnahme an einem gemeinschaftlichen Mahle für unwürdig, und zu unheilig gehalten werden zur Einigung durch gesetzliches Eheband *), wiewohl nach den obenangeführten Lehrsätzen und mehreren Talmudischen Erzählungen von berühmter Rabbinen Lebenswandel es ihnen nicht für sonderliche Schuld angerechnet werden mag, die Gesetze der Keuschheit mit Nicht-Jüdischem Frauenzimmer zu übertreten.

*) Daß blos dieser Umstand eine innerliche Abneignng gegen die Juden erwecken und Zwiespalt in der bürgerlichen Gesellschaft veranlassen müsse, ist nicht zu bezweifeln. Denn sagt Livius IV, 3, „an esse ulla major aut insignior contumelia potest, quam partem ciuitatis, velut contaminatam, indignam connubio haberi?“

Bey Untersuchung der zweiten der oben angeführten Forderungen in Beziehung auf die bürgerlichen Privatverhältnisse der Juden, welche darin bestand, daß sie der Obrigkeit des Landes müssen zu Gerichte stehen, und von dieser mit innerlicher Gewissensverpflichtung zum Bekenntnis der Wahrheit angehalten werden können, muß billig ein Unterschied gemacht werden zwischen der Entscheidung von Zwistigkeiten zwischen Juden und Juden, und der Behandlung von Rechtshändeln zwischen Juden und Christen. Betreffend den ersten Punkt scheint es grade zu aus dem Begriffe einer Nation, welcher nach eignen Sitten und Gebräuchen, soweit diese mit der öffentlichen und privaten Sicherheit vereinbar sind, zu leben gestattet werden soll, zu fließen, daß den Juden wohl erlaubt werden könne, ihre eignen Sachen unter sich nach väterlichem Gesetz zu schlichten, ohne daß die Landesregierung davon Kenntnis zu nehmen nöthig hat, insofern die streitenden oder bey der Sache interessirten Personen sich mit dieser Vertragsweise zufriedenstellen. Die christlichen Regierungen haben auch diesen Satz grösstentheils in soweit anerkannt, daß sie den Juden einen gewissen Grad richterlichen Ansehens in geistlichen, civilen und besonders Ehe- Schulden- und minder bedeutenden Polizey-Sachen überlassen haben *). Diese Autorität wird von

*) So war auch das Rechtsverhältnis der Juden durch ein eigenes von den Kaisern Honorius und Arcadius gegebenes Gesetz bestimmt, in welchem es heißt: „Judæi, communi Romano jure viventes, in „his caussis, quæ tam ad superstitionem eo„rum, quam ad forum et leges ac jura per-

ihnen an mehreren Orten ausgeübt, entweder von Rabbinern, oder von einer Gerichtsversammlung, בית דין (Gerichtshaus) genannt, welche aus einem Rabbi als Vorsitzer, und zwey Rechtskündigen, als Beisitzern, zu bestehen pflegt. Doch versteht sich von selbst, daß diese von Seiten christlicher Obrigkeiten bewiesene Nachgiebigkeit nicht dahin ausgedehnt werden darf, daß der Jude, der seine Rechnung nicht dabei fände, seine Sache in die Hände seiner Volksverwandten zu geben, dadurch des Rechtes verlustig werden sollte, sie bey den ordentlichen Gerichtshöfen des Landes anhängig zu machen; vielmehr muß er zu diesen mit jedem andern Unterthan gleichen Zutritt haben. Dagegen aber finden sich in den talmudischen Schriften manche Satzungen, durch welche der rechtgläubige Jude abgeschreckt wird, sein Recht bey einer christlichen Obrigkeit zu suchen, indem die Weigerung, seinen Handel von den Schriftgelehrten aburtheln zu lassen, und ihn dem Spruche eines fremden Gerichtsstuhles zu unterwerfen, als eine der schwersten Sünden abgemahlt wird. „Du sollst deine Sache nicht vor Fremde und Idioten bringen!" gebietet Ben Maimon im 4ten Theile der Jad Chasakah, und dasselbe befehlt die

„tinent, adeant solenni more judicia, omnes-
„que Romanis legibus inferant et excipiant
„actiones. Si quis vero ex his communi pac-
„tione ad similitudinem arbitrorum apud Ju-
„dæos in ciuili duntaxat negotio, putauerint
„litigandum, sortiri eorum judicium jure
„publico non vetentur.

Vitringa de synagoga vetere libri tres, Leucopetræ 1726, 4to, pag. 817.

Gemara über den Tractat Gittin oder vom Scheidebriefe. Zufolge dieser Lehre lieset man in mehreren rabbinischen Schriften, daß, wer vor einem Goi eine Sache führt, ein Verräther und Apostat genannt wird, (מסור) der am ewigen Leben keinen Antheil bekomme, und daß es in der Macht des Jüdischen Richters stehe, ihn so lange in den Bann zu thun, bis er von seinem Vorhaben abläßt, und sich dem Erkenntnis des Jüdischen Gerichtes unterwirft.

In Beziehung auf die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Juden auf der einen und Christen auf der andern Seite, versteht es sich von selbst, daß die Juden in dergleichen Sachen bey der Landesobrigkeit zu Gericht gehen müssen, da ihr Widerpart nicht vor ein Jüdisches Gericht geladen werden kann. Es frägt sich aber dabey ob die Jüdische Lehre in ihrem ganzen Umfange so beschaffen ist, daß ihre Bekenner von einem christlichen Gerichte im Gewissen zum Bekenntnis der Wahrheit verpflichtet werden können, ohne Ausflüchte zu finden, durch welche die Verschweigung der Wahrheit oder eine Lüge, gegen einen Christen zum Besten ihrer Glaubensverwandten begangen, beschmückt oder entschuldigt werden könnte?

Wenn man hierüber Belehrung sucht, so stößt man insbesondre auf zwey Bedenklichkeiten, welche nicht zum Vortheil der Juden ausgeglichen werden können.

Die erste ist, daß den Juden verboten ist, vor einer fremden Obrigkeit ein Zeugnis gegen einen Glaubensverwandten zum Vortheil eines Goi abzulegen. Die Rabbinen lehren hierüber, daß ein Israelit, der ein Zeugnis

weiß zum besten eines Goi, und selbiges vor einem fremden Gerichte zum Schaden eines Israeliten offenbart, strafwürdig ist, und in den Bann Schammatha *) verfällt. Es ist einleuchtend, daß so lange diese von den Jüdischen Kirchenlehrern häufig wiederhohlte Lehre in Kraft bleibt, wird es dem rechtgläubigen Juden unmöglich seyn, mit freyem Gewissen ein Zeugnis in einer Streitsache zwischen einem seiner Glaubensgenossen und einem Christen abzulegen, wie denn auch ein christlicher Richter kaum einen Juden zum Zeugnis in einer solchen Sache zulassen, oder seiner Aussage Glauben beimessen kann.

Die zweite noch größere Bedenklichkeit ist die: ob ein Jude überall von einer christlichen Obrigkeit derge-

*) Dieser Bann ist der schwerste, der über einen Israeliten ausgesprochen werden kann. Die Jüdische Kirche hat überhaupt drey Arten von Bann. Der erste wird נדוי, (Niddui) der andre חרם (Cherem) der dritte שמתא (Schammatha) genannt. Dieser letzte Grad der Verfluchung zieht eine völlige Aechtung, gänzliche Ausschließung vom menschlichen Mitleid und menschlicher Hülfe, und förmliche Uebergebung zu ewiger Strafe und Verdammnis im künftigen Leben nach sich.

Im Uebrigen ist in Betreff der Zeugnisleistung nachzusehen Rabbi Joseph Carro's שלחן ערוך (der gedeckte Tisch) eine Art von systematischer Anleitung zur Jüdischen Rechtslehre, gedruckt zu Amsterdam 1661; imgleichen die Gemara über den Tractat Bava kama, (die erste Pforte) der das erste Buch der Nesikin, oder 4ten Seder der Mischnah ausmacht, welche vom Civilrechte handelt.

stalt in Eid genommen werden kann, daß er sich nach seinem Glauben zum Bekenntnis der Wahrheit verpflichtet halte?

Dieser Gegenstand ist in älteren und neueren Schriften so weitläuftig abgehandelt, daß es überflüssig seyn würde, hier Alles zu wiederhohlen, was darüber für und wider vorgebracht ist. Die allgemeine Ueberzeugung scheint dahin zu gehen, daß, wenn ein Jude in Gegenwart seiner geistlichen Obrigkeit, unter Beobachtung der Jüdischen Kirchengebräuche, und nach dazu, übereinstimmend mit den Vorschriften des Talmud, eingerichteten Formularen in Eid genommen wird, dieser Eid von ihm, als im Gewissen verbindend angesehen werde. Ich erlaube mir allein dagegen die Zweifel anzuführen, welche gewisse Sätze der Jüdischen Kirchenlehre gegen die Glaubwürdigkeit eines solchen Eides erregen müssen, wenn die verbindende Kraft desselben von Seiten der Religiositet beurtheilt wird; denn die blos moralische Verbindlichkeit liegt ganz außer den Gränzen dieser Abhandlung, sowie sie auch nicht zur Competenz des Richters gehört, da der Eid nicht nothwendig seyn würde, wenn sich von der Moralität der Menschen eine vollkommene Ueberzeugung erwerben ließe.

Der erste Zweifel ist begründet in der Jüdischen Lehre vom Zwangseide, welche Lehre bey minder Aufgeklärten gar leicht zur Bemäntelung der Ablegung eines falschen Eides im Gewissen dienen kann. Das vorhin angeführte Lehrbuch Schylchan aruch setzt ausdrücklich fest, daß ein unter Zwang abgelegter Eid kein Eid

ist, wobey es insbesondre auffallen muß, daß daselbst nicht allein von dem gezwungenen Eide die Rede ist, welcher von Unbeikommenden oder dazu Unberechtigten in Lebensgefahr oder der ähnlichen Veranlassungen auferlegt wird, sondern zugleich von dem Eide, der auf Befehl eines Königs oder Fürsten abgeleistet werden soll. In dem Buche wird davon folgendes Beispiel gegeben. Wenn ein König oder Fürst einem Israeliten gebietet, seinen Eid darauf zu thun, ob er darum weiß, daß einer seiner Glaubensbrüder eine Goja (Nicht-Jüdisches Frauenzimmer) beschlafen habe, so ist dieses ein gezwungener Eid. Gleicherweise wenn Ruben Geld bei Simeon niedergelegt hat, und diesem von dem Könige oder Fürsten nachgeforscht wird, um es mit Macht und wider Recht zu nehmen, so kann der, welcher das Geld hat, dasselbe mit seinem Eide verleugnen, wenn nur der Eid im Herzen vernichtet wird. Hier ist also dem, der den Eid leisten soll, die Beurtheilung überlassen, ob der König Recht oder Unrecht in der Sache habe, und er kann sich in Folge dieser Beurtheilung an die Verpflichtung des Eides gebunden halten, oder davon loszählen. Wenn schon dieses für sehr bedenklich angesehen werden muß, so ist doch der Irrwahn der Juden noch gefährlicher, nach welchem sie glauben, daß ein Eid gelöset oder dessen Verbindlichkeit aufgehoben werde, wenn der, der ihn leistet, etwas anderes in Sinne hat, als was seine Lippen aussprechen. „Wenn ein Fürst“ sagt der Rabbi Jacob Weil in seinem Buche von Fragen und Antworten (Scheeloth utheschuvoth) „einen Ju-

„den darauf schwören läßt, daß er sein Land nicht ver„lassen wolle, so soll der Jude in seinem Herzen denken: „Heute will ich nicht aus dem Lande gehen; wohl aber „morgen." Wenn er aber ausdrücklich versichert, daß er zu keiner Zeit das Land verlassen wolle, so soll er in seinem Herzen gedenken: „unter dieser oder jener Be„dingung!" damit er dereinst sich entschuldigen könne, wenn er von seiner Zusage abgehn sollte. Und dieser Satz ist nicht blos in der Auslegung einiger Jüdischen Verfasser gegründet, sondern selbst der Talmud unterstützt ihn, indem er Erzählungen von Rabbinen anführt, welche auf diese Weise, was ihr Mund beschworen, im Herzen vernichtet haben *).

Dazu kommt, daß der Jude, wenn er einen Eid abgelegt hat, den er selbst nicht für gezwungen erklärt, und dessen Sinn er auch nicht auf der Stelle durch eine Mentalreservation aufgehoben hat, dennoch, wenn er ihn in der Folge bricht, für die dadurch auf sich geladne Schuld sehr leicht Entsündigung findet, welcher Umstand ohne Zweifel zu einer gleichgültigen Ansicht des Eides führen muß, die sehr schlecht dem wichtigen Entzwecke desselben

*) Man sehe die Gemara über den Traktat Calla (vom Priester-Teige, der von den Festkuchen vorabgenommen wird) worin von Rabbi Akkiva erzählt wird, daß er der Mutter Jesu das Geheimnis von dessen Geburt durch einen falschen Eid zu entlocken wuste; und den Traktat Afoda sara, welcher berichtet wie ein Rabbi Jochanan sich durch einen Eid der Verschwiegenheit ein mediciniſches Geheimnis verschaffte, welches er, den Eid in seinem Herzen vernichtend, unmittelbar darauf ausplauderte.

entspricht. Es ist nemlich bekannt, daß die Juden am großen Versöhnungstage יום כפור (jom kippur) genannt, vermittelst des feierlichen Gebetes Kol nidre (כל נדרי) von allen Gelübden, Verbindlichkeiten und Eiden, welche sie seit dem vorjährigen Versöhnungstage auf sich genommen und zugesagt haben, imgleichen von allen denen, welche sie von dem jetzigen bis zum künftigen geloben und zusagen möchten, wenn sie diese demnächst bereuen sollten, entbunden werden, und daß es ihnen noch außer gedachtem Tage frey steht, sich von denselben durch einen Rabbi, oder in dessen Ermangelung durch drey verständige Männer vom Laienstande ablösen zu lassen; zu welcher Absolution sich in den talmudischen Glossen über die Traktate Nedarim (von Gelübden) und Chagiga (von Begehung der Feste Cap. 1) ausführliche Anweisung findet.

Wohl hat man nicht ohne Grund dagegen angeführt, daß nach andern gleich authentischen Gesetzeserklärern weder das Gebet Col nidre, noch jene andre Art der Absolution, welche außer dem großen Versöhnungstage geschieht, irgend einen Eid aufheben könne, welcher eine Verbindlichkeit gegen den dritten Mann, sey dieser Jude oder Nicht-Jude, enthält; sondern daß beides allein auf diejenigen Eide und Gelübde Beziehung habe, wodurch die Person sich gegen sich selbst zu gewissen Handlungen verpflichtet, z. B. Haar und Bart wachsen zu lassen, zu fasten, sich eine gewisse Zeit über gewisser Dinge zu enthalten, u. dgl. m. Nichts desto weniger scheint indessen zu ziemlicher Gewisheit gebracht zu seyn, daß die Mei-

nung, welche die Juden, ihrem Lehrbegriffe zufolge, vom Jom kippur und dessen sündeversöhnender Kraft unterhalten, sehr leicht zur Schwächung der Heiligkeit dienen kann, mit welcher der Eid in den Gewissen umgeben seyn muß. Denn sie lehren, daß die Juden an diesem Tage, in Kraft der dabey beobachten Cerimonien, ganz rein und befreyt von allen ihren Sünden, weiß wie die Kittel, mit denen sie angethan sind, den Engeln gleich, und so unschuldig werden, daß nicht einmal Satan, oder nach ihrem Ausdrucke Sammaël, irgend eine Schuld an ihnen finden kann; wobey noch angemerkt zu werden verdient, daß in dem Maribh oder Abendgebete, welches am Versöhnungstage abgelesen wird, unter andern ausdrücklich der Schuld erwähnt wird, welche Jemand durch Entheiligung des Namens Gottes und falschen Eid auf sich zieht. Soviel scheint also hieraus wohl geschlossen werden zu müssen, daß die Lehrsätze der Rabbinen hinlängliche Veranlassung zu leichtsinniger Berücksichtigung des Eides, und überreiche Ausflüchte und Entschuldigungsgründe für diejenigen darbieten, welche ihr Gewissen über die Nichthaltung eines eidlichen Versprechens zu beruhigen wünschen.

Wir wenden uns jetzt zu der letzten der oben angedeuteten Forderungen, welche der Stat in Absicht auf private bürgerliche Verhältnisse an diejenigen machen muß, die als Einwohner in denselben aufgenommen werden wollen, und welche darin bestand, daß diese sich nicht unter dem Deckmantel von Religionsgrundsätzen die Ausübung von obrigkeitlicher Autorität erlauben dürfen, wo solche

nicht von der Landesregierung verstattet wird, und am allerwenigsten in den Fällen, welche Folgen für die bürgerliche Existenz nach sich ziehen, deren Bestimmung den Statsbehörden allein zukommt. Aus dem oben über die Schlichtung privater Streithändel zwischen Juden unter sich Erörterten wird in Erinnerung seyn, daß diese Forderung sich nicht auf diejenige Art von Vergleichs- oder Vertragscompetenz beziehet, welche meines Erachtens den kirchlichen Vorstehern der Judenschaften nicht zu benehmen wäre; vielmehr gilt das hier Verlangte von solchen öffentlichen Handlungen, welche entschiedene Folgen für die Verhältnisse der Beikommenden im bürgerlichen Leben nach sich ziehen. Dahin gehört die Ehescheidung, insofern dieselbe, obgleich die Einwilligung beider Theile vorhanden ist, doch einen wichtigen Einflus auf die Erziehung der Kinder und deren künftiges Schicksal hat; öffentliche Excommunication, die mit weltlichen Folgen verknüpft ist; Erbtheilung nach Verstorbenen, welche zur Verhütung von Partheylichkeit und Vervortheilung unter öffentlicher Autorität geschehen muß; und das Begräbnis der Verstorbenen, insofern die Gesammtheit dagegen gesichert seyn muß, daß kein Lebender ins Grab gesenkt werde.

Betreffend die Ehescheidung hat es unter den Jüdischen Schriftgelehrten verschiedene Meinungen darüber gegeben, aus welchen Gründen und unter welchen Umständen es einem Ehemanne frey stehe, sich von seiner Frau zu scheiden. Der talmudische Tractat Gittin, (vom Scheidebriefe) in welchem diese Materie weitläuftig behandelt ist, gibt hierüber hinreichende Aufschlüsse. Doch wird von

den jetzigen Juden die Entscheidung des Rabbi Levi Ben Gerson befolgt, welche dahin lautet, daß die Ehescheidung nur mit beider Theile Einwilligung vor sich gehen könne, ausgenommen, wenn die Frau das Gesetz übertreten, d. h. sich des Ehebruchs schuldig gemacht hätte, in welchem Falle der Ehemann nicht allein berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, ihr den Scheidebrief zu geben. Obgleich nun dadurch, falls es mit den Beweisen jederzeit richtig zuginge, dem Misbrauche des Ehescheidungsrechtes hinlänglich vorgebeugt seyn dürfte, so ist doch auf der andern Seite einleuchtend, daß die Ehescheidung in allen Fällen eine öffentliche Handlung ist, wodurch der bürgerliche Stand der Personen verändert wird, und jura tertii compromittirt werden können, weshalb dieselbe nicht anders als nach Erkenntnis der öffentlichen Autorität statt finden darf; imgleichen daß sie, als Strafe des Ehebruchs noch weniger anders, als nach Urtheil und Recht von der geistlichen oder weltlichen Gerichtsbehörde des Landes, ausgesprochen oder vollzogen werden kann. Daß im Uebrigen die Juden, wenn diesen Forderungen zuvörderst Genüge geschehen, der Vergünstigung genießen mögen, das Eheband nach ihren eignen Kirchengebräuchen aufzulösen, scheint ohne Bedenklichkeit eingeräumt werden zu dürfen, da diese Vergünstigung aus der Freiheit in Hinsicht der Religionsübung von selbst erfolgt, welche in allen Dingen statt finden muß, durch die den Rechten des States und der bürgerlichen Gesellschaft kein Abbruch geschieht.

Ohngefähr dasselbe gilt vom Kirchenbanne, wenn derselbe nicht weiter, als auf die Ausschliessung von der kirchlichen Gemeinschaft ausgedehnt wird; denn dazu muß jeder Religionsparten, wenn sie einmal im State geduldet wird, gleich jeder anderen Gesellschaft, das Recht verbleiben. Sobald aber die Bannung von der Beschaffenheit ist, daß ihre Wirkung eine bürgerliche Strafe wird, so ist sie schlechthin zu untersagen; denn Strafen muß Niemand zuerkennen dürfen, als die Obrigkeit und der Richter, und zwar nach angehörter Sache, und allein für Verbrechen, die vor den weltlichen Richterstuhl gehören. Nun aber ist aus dem oben Gesagten klar, daß der dritte oder größte Bann wirklich eine harte bürgerliche Strafe involvirt. Der, über welchen er ausgesprochen ist, wird dadurch wirklich heimatlos unter seiner eignen Nation, und muß entweder vor Hunger und Elend umkommen, oder zu einer Religion übergehen, die er vielleicht im Herzen verwirft. Nicht völlig so hart, obwohl als Kirchendisciplin nicht zu dulden, ist der andere Grad des Bannes, Cherem genannt. Daher müssen die Juden, wenn sie in den Stat aufgenommen werden wollen, auf die Ausübung dieser Strafe verziehten, welche weder mit den Rechten der Regierung noch mit den Pflichten derselben zur Beschützung der Unterthanen gegen subordinirte Tyranney und fanatischen Verfolgungsgeist zu vereinbaren steht.

Die Erbtheilung nach Verstorbenen könnte wohl als eine Privathandlung angesehen werden, und sowie eine solche zwischen Verwandten nach unserem Gesetze ohne Da-

zwischenkunft der Obrigkeit erlaubt ist, so dürfte solches auch unbedenklich bei den Juden geschehen können, wenn alle Beikommende sich damit zufrieden stellen. Wo diese gemeinschaftliche Uebereinkunft nicht statt findet, müste es dagegen, ohne die geringste Einwendung von Seiten der Jüdischen Obern, und ohne die mindeste Kränkung der Rechte des Widersprechenden als Mitgliedes der Jüdischen Kirche, einem Jeden frey stehen zu verlangen, daß die Erbschaft von dem ordentlichen Theilungsgerichte behandelt werde. Auch müste Letzteres in allen Fällen statt finden, wenn die Erben, oder einige derselben, unmündig sind. Denn diese sind nicht im Stande ihre Gerechtsame zu kennen, viel weniger sie zu behaupten, und bedürfen also des unmittelbaren Schutzes des States, dessen sie durch keinen Einflus separatistischer Lehrmeinungen oder Satzungen beraubt werden dürfen; denn Kinder sind weder Juden noch Christen; der Stat sieht in ihnen nichts, als künftige Bürger, deren er sich, um sie in ihren Rechten zu schützen, wirksam anzunehmen verpflichtet ist. Betreffend die Beerdigung der Todten ist allgemein bekannt, daß die Juden sich für verpflichtet halten, den entseelten Körper am Todestage schon zu begraben, besonders wenn der Todesfall frühmorgens eingetroffen ist. Sie finden die Vorschrift dazu im 5ten Buch Mosis, Cap. 21, V. 23, wo es heißt: „Du sollt ihn desselbigen Tages begraben.“ Wenn aber auch diesem Gebote, das eigentlich nur für die Beerdigung gehenkter Missethäter gegeben ward, eine allgemeine Ausdehnung beigelegt werden sollte, so war dasselbe doch, wie so vieles Andre in der Mosa-

ischen Gesetzgebung, auf climatische Ursachen gebaut, welche es nothwendig machten, durch schnelle Beerdigung der Ausbreitung von Seuchen oder schädlichen Ausdünstungen vorzubeugen, wie denn auch die Wärme in heißen Climaten eine so schnelle Auflösung des Körpers herbeiführt, daß man sich über die sichern Kennzeichen des wirklichen Todes so leicht nicht täuschen kann. Daß also die Erfüllung dieses Gebotes unter dem nordlichen Himmel nicht länger als Religionspflicht gefordert werden kann, vielmehr dessen Beobachtung nur gar zu oft zu schaudererregenden Fehlgriffen Veranlassung geben mag, bedarf keines weitläuftigen Beweises. Sowie also die Jüdische Nation für jetzt auf die Ausübung des größten Theils ihres Cerimonialgesetzes Verzicht thun muß, so muß sie auch diesen furchtbaren Gebrauch ganz aufgeben, und darf nöthigenfalls mit aller Strenge obrigkeitlicher Verfügung davon zurückgehalten werden.

Wenn wir das bisher unter Litr. B über die religiöse und bürgerliche Verfassung der Juden — Gesagte unter einen Gesichtspunkt zusammenfassen, so kommen wir zu dem Resultate, daß sich von dieser Seite viele und große Bedenklichkeiten finden, welche ihrer Aufnahme als Schutzgenossen in christlichen Staten im Wege stehen, so lange sie Talmudisten seyn, das heißt sich zu den Lehren Ueberlieferungen und Satzungen bekennen wollen, welche aus diesem wundersamen Chaos rabbinischer Vorschriften abgeleitet worden sind; imgleichen daß eine Regierung, welche ihnen in dieser Hinsicht ein bestimmtes Glaubensbekenntniß insonderheit über die wichtigsten der angeführten

zweideutigen Punkte abforderte, oder ihnen so lange den Eintritt ins Land versagte, bis sie eine vernünftigere und der Misdeutung minder unterworfene Religions- und Sittenlehre aufzuweisen hätten, darin nichts Andres thun würde, als was Klugheit und billige Rücksicht auf die Sicherheit des States gebieten.

Wir wenden uns

C) zu dem dritten der Punkte, welche eine jede Regierung zu erwägen hat, ehe sie Fremden den Eingang in ihr Gebiet, als Ansiedler, verstatten kann. Dieser besteht, wie wir oben gesehen, darin, daß auf die Anzahl der Ansuchenden Rücksicht genommen werde, damit der Stat nicht in Gefahr gerathe, von seinen Schützlingen überwältigt zu werden. Es könnte allerdings das Ansehen haben, als ob diese Betrachtung von geringer Bedeutung sey, oder ganz übergangen werden könnte, wenn die Rede von Juden ist, welche, wie gesagt, nur einzeln oder Familienweise die Erlaubnis zur Einwohnung zu suchen pflegen.

Nichts desto weniger zeigt das Beispiel verschiedener Staten, daß die Zahl der Juden dergestalt zunehmen kann, daß sie, wenn auch nicht in politischer, doch in öconomischer Rucksicht, gefährlich genug für die Bürger des Landes werden können. So war im Mittelalter die Volkszahl der Juden in Spanien über die Maaße groß, und sie hatten sich durch allerley Kunstgriffe den größten Theil des Landeswohlstands zugeeignet, und übten, selbst mit Uebermuthe, die Macht, in deren Besitz ihr Reichthum in Vereinigung mit ihrer Gewandheit und überle-

genen Fertigkeit in Finanz- und commerciellen Angelegenheiten sie gesetzt hatte *).

Wohl eben so bedeutend ist ihre Anzahl noch jetzt in Polen und Galizien, wo sie gleichfalls große Gerechtsame und Reichthümer besitzen, und dadurch einen größeren Einflus auf das Wohl und Wehe des Landes üben, als ihnen noch Obigem zu verstatten seyn dürfte. Mit Berücksichtigung dieser Erfahrungen möchte es demnach gerathen seyn, daß, wenn denn auch den Juden im Lande ein bleibender Wohnsitz vergönnt werden soll, ihre Anzahl doch eingeschränkt gehalten werde, theils weil es überall mit der Organisation eines wohleingerichteten States nicht zusammenstimt, daß in ihm sich eine große Menge von Unterthanen befinde, die vermöge ihrer eignen Nationalitet nicht an den Gerechtsamen des Bürgervereines Theil nehmen können, und theils weil die Geschichte uns nicht davon überzeugen kann, daß die Vermehrung oder besondere

*) Diese glänzende Periode der Juden ist ausführlich geschildert in zweyen Abhandlungen des Herrn Conferenzrath Dr. Moldenhawer, von denen die eine: „über die Privilegien der Juden in Spanien" in der neuen Sammlung der Schriften der Gesellschaft der Wissenschaften zu Kopenhagen Th. 4. Pag. 352 fgg. zu lesen ist, die andere: „über den Einflus, welchen die den „Juden in Spanien zugestandenen „Rechte im Mittelalter auf die Stats„verfassung und das öffentliche Wohl „gehabt" sich in den Schriften der Scandinavischen Literaturgesellschaft für 1806 befindet.

Begünstigung der Juden irgendwo ersprieslиche Wirkungen für das Gemeinwohl hervorgebracht habe.

Daß dieses nicht der Fall gewesen, dazu hat wohl die Fahrlässigkeit der Regierungen in genauer Untersuchung dessen, was wir oben als

D) das vierte Hauptstück angegeben haben, welches in Ueberlegung zu nehmen sey, ehe Fremden der Wohnsitz im State gestattet werde, nemlich ihrer Erwerbsquellen und Nahrungszweige, die hauptsächlichste Veranlassung gegeben.

Es ist klar, daß eine jede Regierung nicht allein berechtigt, sondern auch um der allgemeinen Sicherheit willen verpflichtet ist, sich von dem Nahrungswege derjenigen, welche in den Stat aufgenommen werden wollen, zu vergewissern. Eine jede Person welche nicht darthun kann, entweder ein hinlängliches Vermögen zu besitzen, von dessen Früchten sie ohne zu befürchtende Last für das Oeffentliche sich und die Ihrigen erwähren könne, oder auch hinlängliche Geschicklichkeit in irgend einem nützlichen und nach den Gesetzen erlaubten Nahrungszweige, durch dessen Ausübung sie das Erforderliche zum nothdürftigen Lebensunterhalte zu erwerben im Stande sey, ist durchaus unbefugt den Zutritt zu der bürgerlichen Gesellschaft zu verlangen, indem sie dieser entweder als Bettler beschwerlich fallen, oder als Dieb und Betrüger gefährlich werden muß.

Wenn dieser Grundsatz auf die Juden im Allgemeinen angewendet wird, so dürften nicht Wenige nnter ih-

nen seyn, denen es beschwerlich fallen müßte, sich hierüber gehörig auszuweisen.

Zwar kann man der sonst ziemlich ausgebreiteten Meinung nicht unbedingt Beifall geben, nach welcher viele behaupten wollen, daß die Juden vorzüglich vom Wucher leben, d. i. von gesetzwidriger Zinse für dargeliehene Gelder und gemein-schädlichem Aufkauf von Geld und Geldeswerth, und daß ihre Religionsgrundsätze ihnen erlauben sollten, von Nicht-Juden zu wuchern, d. h. sie im Handel zu übervortheilen. Was in letzterer Absicht aus V. Mose, 23 Kap. V. 19 angeführt wird scheint mit Unpartheilichkeit nicht anders als nach der Auslegung erklärt werden zu können, welche der Jüdische Sanhedrin wirklich davon gegeben hat *), und wonach gedachte Gesetzesstelle dahin verstanden werden muß, daß den Juden darin gänzlich verboten wird, von den Geldern Zinse zu nehmen, welche sie ihren Nationalbrüdern in bedrängten Umständen vorgestreckt haben, wogegen ihnen frey steht, Zinse — aber keinesweges übertriebene oder gesetzwidrige — von Fremden sowohl als Glaubensverwandten für solche Darlehne sich entrichten zu lassen, welche sie ihnen zum Gebrauch im Handel oder zum Betriebe bürgerlicher Nahrung vorgeschossen haben, doch so, daß der Zinsengewinn sich nach dem mit dem Darlehne verbundenen Risico richten muß.

Wiewohl nun hiedurch die Jüdische Religionstheorie gegen einen unverschuldeten Vorwurf gedeckt wird, so

*) Man sehe gesammelte Aktenstücke rc. Pag. 98 fgg.

dürfte doch in der Wirklichkeit nichts desto weniger sich ergeben, daß ein großer Theil der Juden von einem solchen Gebrauche des Geldes und von dergleichen Geldgewinne lebt, welchen sie nicht offenbar zu Tage legen können, und wozu die bürgerlichen Gesetze und Gewerbs-Anordnungen ihnen keine Befugnis geben. Wollte man in dieser Absicht Nachforschungen anstellen, so würde wohl die allgemeine Antwort dahin ausfallen, daß sie sich vom Handel ernähren; aber es würde sich zugleich ausweisen, daß dieser Handel in vielen Fällen nicht von der Art ist, welche in wohleingerichteten Staten zu dulden wäre. Die wenigen Juden, welche sich auf die Wissenschaften oder die Ausübung nützlicher Künste und Handwerke gelegt haben, sowie die noch kleinere Zahl derer, welche hin und wieder vom Ackerbau, dieser wichtigsten und ehrwürdigsten aller menschlichen Beschäftigungen leben möchten, sind nur seltene Ausnahmen von jener Ueberzahl der Juden, die sich vom Handel, d. h. vom Ueberschusse des Verkaufpreises aufgekaufter — nicht selbst producirter — Waaren über den Preis, den sie dem Verkäufer kosteten, ernähren.

Von diesem Standpunkte aus muß es ohne Zweifel gleich beim ersten Anblick als sehr bedenklich erscheinen, daß ein uns in so mancher Rücksicht fremdes Volk, ein Volk, das die wesentlichsten Grundsätze unserer Religion, sowie unsere Sitten, verwerflich findet, und, um die Sache aufs gelindeste auszudrücken, mit uns in keinem brüderlichen Verständnisse lebt, daß gerade ein solches Volk die Vergünstigung haben soll, sich fast ausschliessend mit

dem Handel, d. i. mit derjenigen Profession zu beschäftigen, welche am nächsten und leichtesten zum Betruge führt, und wodurch das Geld, und mit diesem der Maasstab alles Eigenthums und Werthes im State, nur gar zu leicht in ihren Händen concentrirt wird. Das Gefährliche hievon wird noch einleuchtender werden, wenn man erwägt, daß der Judenhandel im Allgemeinen nicht nach solchen Grundsätzen eingerichtet ist, auf welche ein wohlgeordneter Verkehr gebaut seyn muß. Selten beschäftigt der Jude sich mit Verschreibung fremder Waaren und dem Absatze einländischer Produkte ins Ausland im Großen aus der ersten Hand, oder mit regelmäßigem Feilhalten bestimmter Waarenartikel in offener Bude. Ihr Handel scheint weit mehr auf das individuelle und temporaire Bedürfnis und die augenblickliche Nachfrage nach Geld oder Waaren berechnet zu seyn, als auf den allgemeinen und stetigen Bedarf des Landes, welchem durch ordentlichen Kauf und Verkauf abgeholfen werden kann. Der schnelle und möglichst wiederhohlte Umsatz des Geldes ist die Seele ihres Betriebes; sie speculiren nicht so sehr auf die Handelsverhältnisse im Großen, als auf die Conjunctur des Tages und Augenblicks, und weit mehr auf den Menschen als auf die Sache. Mit fast unglaublicher, und allein durch ihr Einverständnis unter einander und frühe Uebung erklärbarer, Fertigkeit wissen sie sich zu verschaffen, was sie suchen; sie überlaufen den, der sonst nicht verkaufen würde, und wissen ihren Absatz zu finden, indem sie Käufer suchen und anlocken, wo diese sich nicht von selbst darbieten. Sie erwarten nicht den Verkäufer, und har-

ren des Käufers nicht; mit unermüdlicher Thätigkeit verstehen sie sich darauf, beide, wenns gilt, herbeizuführen. Mit gutem Rathe in jeder Verlegenheit, mit wirksamer Hülfe, wenn ein plötzliches Bedürfnis dieselbe erfordert, sind sie gleich bey der Hand; aber natürlicherweise muß jener Rath und diese Hülfe bezahlt werden, nicht nach ihrem wirklichen Werthe, sondern nach dem Maasstabe der Noth, welche die Bedürftigen zwingt, ihre Zuflucht dazu zu nehmen. Bei dem Juden findet jede Sache, welche zu Gelde gemacht werden kann, sicheren Absatz, so wie er auch am sichersten dasjenige anzuschaffen weiß, was bey ihm gesucht wird; versteht sich für den Preis, welchen er selbst darauf setzt, und nach der Verlegenheit des Ansuchers abmißt. Edle Metalle, Geld, und dessen Repräsentativen, sind es insbesondre, wonach die Juden trachten, wohl wissend, daß, wer in deren Besitze ist, Waaren haben kann, wann und so viele er will, und deren Preis nach eigner Willkühr zu bestimmen im Stande ist. Durch ihr Geld machen sie sich nothwendig bei Fürsten und Statsmännern nicht minder, als bey dem Privatmanne, der durch ihre Hülfe sich vor den Folgen einer unordentlichen Haushaltung zu retten sucht. Durch Geldanleihen oder Darlehn von Waaren, welche mit großem Verluste zu Gelde gemacht werden müssen, verderben sie die unerfahrne Jugend, die sich vor den gerechten Wirkungen ihrer Verschwendung fürchtet, und verbreiten mannichfaches Elend über die Familien, die unglücklich genug gewesen sind, in ihre Hände zu fallen. Die Mehrzahl dieser Schacher-Juden im Großen und Kleinen — denn

auf die aufgeklärten, redlichen und anständig erwerbsamen, welche auch unter dieser Nation zur Ehre der Menschheit sich nicht selten finden, kann diese Schilderung keine Anwendung leiden — wird solchergestalt kein nothwendiges und nützliches Triebrad zu vermehrter Wirksamkeit im State, sondern vielmehr eine schnell wachsende parasitische Pflanze, welche den in sich noch gesunden Baum umschlingt, um die Lebenssäfte auszusaugen, bis der Stamm nach und nach ausgemergelt und von innen heraus verzehrt, in Moder zerfällt. Das Beispiel aller Länder, wo die Juden an Menge und Reichthum die Oberhand gewonnen, verbürgt die Richtigkeit dieses Gleichnisses, und die große Schaar, welche von Geldumsätzen und kleinlichem Umläuferhandel lebt, unter welchem Zollverletzung, Aufkauf von Münze und allerley Betrug so leicht versteckt werden kann, verglichen mit der kleinen Anzahl derer, die in offener bürgerlicher Gewerbsthätigkeit ihre Nahrung suchen, beweiset, daß diese Darstellung der gegenwärtigen Erwerbs- und Nahrungsquellen der Juden nichts Uebertriebenes enthalte.

Unter diesen Umständen würde Niemand eine Regierung tadeln können, welche, wenn Juden sich zu bleibenden Wohnsitzen im Lande melden sollten, zuvörderst genaue Erkundigung über die Art und Weise einzöge, auf welche sie sich anständig und untadelhaft zu ernähren gedächten, und diejenigen schlechthin abwiese, welche hierüber keine befriedigende Auskunft geben könnten. Insbesondere aber müßte die Freiheit zum Handel nur denen

zugestanden werden, welche beweisen könnten, daß sie das gehörige Vermögen zur Errichtung eines Banker- oder Geldhandels, oder auch zum Waarenhandel im Großen oder in Detail besäßen, in welcher Absicht ihre Solidität durch Bestellung hinlänglicher Cautionen oder durch Erwerbung von festem Eigenthume zu einem näher zu bestimmenden Betrage außer Zweifel gesetzt werden müßte. Dagegen müßte alles unordentliche Umherlaufen und Getreibe, sowie aller Handel mit Kramwaaren außerhalb ordentlich dazu eingerichteter fester Buden gänzlich abgeschafft werden. Imgleichen wäre den Juden das Verleihen auf Pfänder in Prätiosen und Effecten, dergleichen nur bey den vom State in dieser Absicht errichteten Lombards oder Assistenzhäusern statt finden darf, und außerdem das Darleihen gegen andre als landesübliche Zinsen und auf kürzere als die gewöhnlichen Kündigungsfristen, und endlich jeder Handel, Verkehr und Geldumsatz mit Minderjährigen, Frauenzimmern Dienstboten und bürgerlich unmündigen Personen auf das ernstlichste zu untersagen, und es müßte über diesem Verbote mit der geschärftesten Aufsicht der Polizey und Ahndung der Gerichtsstühle gehalten werden. Dahingegen wäre denjenigen, welche sich durch ehrliches Bürgergewerbe auf eine mit dem allgemeinen Besten verträgliche Weise zu ernähren wünschen, mit aller möglichen Erleichterung entgegen zu kommen, und alte Anordnungen, welche hier im Wege stehen möchten, müßten zu diesem Endzwecke mit Vorsicht und allmählich abgeändert oder gänzlich abgeschafft werden.

Aus dem Vorhergehenden wird, wie wir hoffen, mit hinlänglicher Klarheit hervorgehen, welchen Bedingungen und Einschränkungen die Juden zu unterwerfen seyn müßten, wenn sie, ohne zu befürchtenden Schaden für die Sicherheit und das Wohl des States und der Einzelnen, als Schutzgenossen eines Landes auf- und angenommen werden sollen. In wie weit Etwas und Was von dem hier Gesagten auf die Juden angewendet werden könne, die schon in gewissen Staten ansäßig sind, wird billig der Bestimmung derer zu überlassen seyn, deren Sache es ist, die bürgerlichen Verhältnisse zwischen den verschiedenen Mitgliedern des States zu ordnen und festzusetzen.

Von den Fragen, welche wir uns zu Beantwortung vorgelegt haben, ist also nur noch die dritte übrig, welche so gestellt war: Kann der Stat die Juden zu Bürgern aufnehmen, und ihnen dadurch gleiche Rechte mit den ursprünglichen Mitgliedern des Statsvereines einräumen?

Es leuchtet durch sich selbst hervor, daß an Mittheilung völliger bürgerlichen Gerechtsame an eine Person nicht zu denken seyn kann, die noch nicht von allen Seiten der Schutzgenossenschaft im State theilhaft zu werden qualificirt ist. Wenn wir die letztgedachte Frage untersuchen, gehen wir also von der Voraussetzung aus, daß die Juden den gerechten Ansprüchen des States an sie, als Schutzgenossen, Genüge geleistet, ihren rabbinischen Satzungen und schädlichen moralischen Vorurtheilen

entsagt, und ernstlich gestrebt hätten, sich mehr zu nützlichen und durch wohlgeordnete Gewerbsthätigkeit achtbaren Unterthanen zu bilden. Aber selbst in diesem Falle wird es schwerlich als rathsam befunden werden können, sie zu allen Gerechtsamen vollmündiger Statsbürger zuzulassen, so lange sie Juden, d. i. ein eigenes, unserm Blut und Geschlechte fremdes, von uns in Religion und Sitten verschiedenes und unserm häuslichen und freundschaftlichen Umgange separatistisch sich entziehendes Volk bleiben wollen.

Von diesem Gesichtspunkte, der zweifelsohne der richtige ist, betrachtet, muß der Jude, so lange er sich seine Nationalität vorbehält, stets des Interesse ermangeln, welches der wirkliche Bürger des States, der zugleich als Individuum Mitglied des Volks ist, für denselben fühlt, und es gebricht ihm nothwendig an dem öffentlichen Zutrauen, welches zur Ausübung vollbürgerlicher Gerechtsame unumgänglich nothwendig ist; wozu kommt, daß selbst seine Religion, deren wöchentliche sowohl als außerordentliche Feiertage von den unsrigen ganz verschieden sind, ihm an der Wahrnehmung der damit verknüpften Rechte und Pflichten hinderlich wird.

Aus diesen Gründen müssen wir dafür halten, daß die Juden von den administrativen sowohl als den Richter-Aemtern in State billig auszuschließen sind, da bey Besetzung solcher Stellen darauf gesehen werden muß, daß keine Parteylichkeit und Nationalvorurtheil, und kein Hang zu heimlicher Begünstigung eigner Glaubens- und Geschlechts-Verwandten vor Andern bey denen, die dazu

bestellt werden, präsumirt werden könne, und daß die Verwaltung derselben zu keiner Zeit über abweichenden Religionsgebräuchen verabsäumt werde. Dasselbe scheint auch in Absicht auf die Militairstellen wenigstens in den höheren Graden gelten zu müssen; denn zu diesen wird die vollkommneste Achtung, das größte Einverständnis, und uneingeschränktes Zutrauen abseiten der Untergebenen erfordert, welche sämmtliche Eigenschaften sich zu erwerben einem Juden äußerst schwer fallen dürfte. In Betreff des Militairdienstes im Allgemeinen ist außerdem zu bemerken, daß, so lange die Juden bloß Schutzgenossen im State sind, ohne des vollen Bürger-Rechtes zu genießen, von ihnen nach allgemeinen Begriffen nicht als vollkommene Pflicht gefordert werden kann, daß sie den Stat in eigner Person vertheidigen sollten; denn der, der auf gewisse Weise als Fremder geachtet wird, kann auch nicht gleiche Verpflichtung mit dem Bürger tragen. Doch ist es billig, daß sie dem State für den Aufwand, den derselbe zu ihrem Schutze macht, Ersatz geben, und zu dem Ende durch Geld oder andre Prästationen mittelbar zur Vertheidigung des Landes beitragen.

Was hier von dem Zutritte zu Statsämtern gesagt ist, muß auch auf solche Prärogativen und Herrlichkeiten Anwendung leiden, mit denen eine Amtsautorität verbunden ist. Bey uns ist dieses der Fall mit Grafschaften, Baronien und gewissen Landgütern, deren Besitzer des Königs Amtmänner in ihren Lehnen sind, oder doch die Rechte der Besetzung gewisser, besonders Prediger-Stellen, und die niedere Gerichtsbarkeit in ihren Distrikten

ausüben. Wenn unsere obige Auseinandersetzung richtig befunden wird, so muß also der Genuß dieser Gerechtsame nicht auf den Jüdischen Proprietair übergehen dürfen. Aus denselben Gründen scheinen die Juden eben so wenig zu bürgerlichen Stadtämtern, Kämmerer- und Rathsverwandten-Stellen, Vormündereyen über christliche Kinder und andern solchen Verrichtungen, wozu ein vollkomnes Zutrauen und gutes Verständnis, als zwischen Bürgern und Obrigkeit, erfordert wird, qualificirt zu seyn. Und sie können sich um so weniger darüber beschweren, von diesen Posten ausgeschlossen zu werden, als es ja bey ihnen steht, sich durch den Uebertritt zu dem Volke, unter dessen Regierung sie Schutz genießen, den Weg dazu zu bahnen. Wollen sie das nicht, so dürfte darin ein hinlänglicher Grund enthalten seyn, ihnen Macht und Ansehen im Volke zu verweigern, und dadurch den Abstand zu bezeichnen, in welchen sie sich freywillig von dem bürgerlichen Vereine zurückziehen.

Zweite Abhandlung.

Vorschlag, den Mängeln in der jetzigen Verfassung der Jüdischen Nation abzuhelfen.

Indem ich es wage, die Aufmerksamkeit der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zum zweiten Male mit Betrachtungen über das Verhältnis der Jüdischen Nation zu dem christlichen Bürgervereine zu beschäftigen, sey es mir gewogentlich vergönnt, dieselben mit einigen vorläufigen Bemerkungen zu begleiten, um den Zusammenhang zwischen meiner früheren Abhandlung über diesen Gegenstand, und der, welche ich heute die Ehre haben soll, der Beurtheilung der Gesellschaft zu unterwerfen, ins Licht zu stellen. Aus der Nothwendigkeit dieses Zusammenhangs werden sich dann die Gründe von selbst entwickeln, durch welche ich mich verbunden glaubte, diese Materie von neuem unter Bearbeitung zu nehmen.

Es ist allzeit unangenehm, Fehlern und Mängeln in menschlichen Einrichtungen zu begegnen; und doch ist nichts wahrscheinlicher, als daß dergleichen sich — auch ohne

vorsätzlich aufgesucht zu werden, — dem Auge des Betrachters darbieten müssen. Denn alles Menschliche trägt das Gepräge der Unvollkommenheit unsrer Art, und es ist ein unsrer intellectuellen Natur eigener Vorzug, daß unsre Einsicht weiter gehet, als unsere Kraft, und daß das Verkehrte und Unrichtige uns beleidigt, auch ehe wir das Bessere im Gedanken auffinden, geschweige in der Wirklichkeit darstellen können.

Manche, hierin die Aeußerung des geistigen Strebens nach Vollkommenheit oder Uebereinstimmung mit dem Ideale verkennend, haben es für Tadelsucht oder Wirkung eines im Menschenbusen niedergelegten Bosheitskeimes gehalten, wenn freymüthige Männer, statt die entdeckten Gebrechen der menschlichen Gesellschaft oder einzelner Bürgergemeinheiten mit dem Mantel der Liebe zu verhüllen, vielmehr sich erdreistet haben, sie von allen Seiten zu betrachten, und zur Nachricht und Warnung für Denkende offen zur Schau zu legen.

So gesinnt dünken sie mich dem Kranken zu gleichen, der lieber sich und andern das Uebel, das ihn insgeheim verzehrt, zu verbergen sucht, als es mit dem unerschrockenen Blicke des Forschers durchschauen und sich der heilbringenden Strenge des Arztes unterwerfen will. Sie bedenken nicht, daß solche Schaam und Furchtsamkeit die Krankheit unheilbar verschlimmern, und daß der verborgene Brennstof der Statsgesellschaft sich endlich, vermöge des natürlichen Fortgangs von Ursachen zu Wirkungen, Luft machen muß, wenn der Funke ungestöhrt unter der Asche glimmen darf.

Es sollte deshalb nicht mit Ungunst aufgenommen werden, wenn Fehler und Mängel im bürgerlichen Wesen, sobald sie durch ernste Untersuchung aus Licht gezogen sind, unverhohlen der Betrachtung ausgesetzt werden; denn die Wahrheit gewinnet stets dabey, und Heilmittel können nicht angewendet werden, ehe das Uebel von denen, die es heilen könnten, vollkommen durchschaut wird.

Inzwischen ergehet doch nicht unbilliger weise an den, der Gebrechen solcher Art vor den Augen der Zeitgenossen entwickelt, die Forderung, daß er zugleich die Mittel angebe, wie ihnen abzuhelfen seyn möchte, oder zum wenigsten seine Gedanken darüber zu näherer Prüfung mittheile. Denn es wird von ihm mit Recht vorausgesetzt, daß er die Beschaffenheit der von ihm gerügten Verfassung nnd deren Verhältnis zum Ganzen mit Ernst erwogen, und sich dadurch in den Stand gesetzt habe, zu beurtheilen, wie das Rad, welches nicht richtig gebildet oder am unrechten Orte eingesetzt ist, in zweckmäßigere Form gebracht, und welcher Platz ihm angewiesen werden müsse, um mit wohlberechneter Kraft in das große Maschinwerk einzugreifen.

Diese billige Erwartung meiner Seits nach dem Maasstabe meiner Einsicht zu erfüllen, ist der Endzweck der gegenwärtigen Abhandlung, zu deren Vortrage ich mir die gewogene und nachsichtsvolle Aufmerksamkeit der Gesellschaft erbitte.

Das Resultat der in meiner früheren Abhandlung „über die Juden, betrachtet als Gäste, Schutzgenossen, „und Bürger in christlichen Staten" entwickelten Gedan-

sen, war kürzlich dieses, daß die Juden im Allgemeinen (denn hier ist weder von einzelnen Gemeinden noch von gewissen bestimmten Local-Einrichtungen die Rede) mit ihrer jetzigen Rabbinisch-Talmudistischen Verfassung, und nach den privativen Lehren und Satzungen, zu denen sie sich bekennen, nicht geeignet sind, ohne mancherley Einschränkungen zur Schutzgenossenschaft in christlichen Staten, und folglich noch weniger zum vollen Genusse bürgerlicher Gerechtsame zugelassen zu werden. Wenn dieses Resultat richtig, d. h. durch regelmässige logische Deduction aus wahren Prämissen abgeleitet ist, so folgt daraus unwidersprechlich, daß die gegenwärtige Lage der Juden in den meisten christlichen Staten, sowohl da, wo jene Gerechtsame ihnen beigelegt sind, als da, wo sie in völliger Unterdrückung leben, nicht mit der zweckmäßigen Ordnung im State übereinstimmt, und verändert werden muß.

Um Misdeutungen vorzubeugen, sey es mir erlaubt hier anzumerken, daß unter der Nothwendigkeit einer solchen Veränderung hier nicht jene blos logische Nothwendigkeit verstanden wird, nach welcher jeder Widerstreit in Begriffen und jede Disharmonie, welche zwischen gegebenen Verhältnissen besteht, zufolge der Forderungen einer gesetzgebenden Vernunft aufgehoben werden soll. Disharmonien der Art gibt es viele, denen entweder gar nicht, oder doch nur in ferner Zeit und nach vielen noch kaum begonnenen Fortschritten auf der Bahn der Aufklärung und Cultur, abgeholfen werden kann. Die Nothwendigkeit, von welcher wir hier reden, ist eine reale Nothwendigkeit, gegründet auf das Wohl der Staten,

welches unvereinbar ist mit dem Misverhältnisse, das jetzt im Allgemeinen zwischen Juden und Christen besteht, und die Grundlagen der Bürgergesellschaft zu untergraben drohet.

Um uns von der Wahrheit dieser Behauptung zu überzeugen, müssen wir die zwey Hauptgesichtspunkte, aus denen die Existenz der Juden im State als gefährlich erscheint, ins Gedächtnis zurückrufen. Diese sind: ihre Gesinnung und Bildung im Durchschnitt genommen, und die Art ihrer bürgerlichen Wirksamkeit. In Absicht auf die Gesinnung ist bekannt genug, und in meiner ersten Abhandlung hinlänglich erörtert, daß diese, nach den positiven Lehrbegriffen der Juden von reinen und unreinen Volksgeschlechtern, kaum anders als illiberal gegen die Christen seyn kann, daß sie sehr vieles von dem höhnen und verachten, was in unsern Augen heilig und ehrwürdig ist, und sich in allen Stücken von Befreundung mit uns und Gemeinschaft in Sitten und Gebräuchen enthalten. Ihre Bildung, als Resultat der Erziehung, welche ihnen insgemein zu Theile wird, macht sie steif beharrlich auf unmilde und absondernde Satzungen, unempfänglich für die fortschreitende Aufklärung und Cultur der Zeiten, und fast ausschlieslich der Ausübung der Rechenkunst, besonders der engeren Zahlbehandlung für die Geschäfte des täglichen Umsatzes, hingegeben. Dagegen entfernt eben diese Bildung sie von den Zweigen der Wissenschaft und Kunst, welche den Kopf erhellen, und das Gemüth veredeln. Was nach jenes Römers schönem Ausdrucke emollit mores, nec sinit esse feros, kommt

nur selten in den Kreis ihrer Unterweisung, und das ewige Tichten und Trachten nach Gewinn, und die Richtung des geistigen Auges auf ein kleinliches Interesse, macht sie stumpf für jenes feinere Ehrgefühl, welches dem geselligen Leben seinen höheren Werth gibt. Betrachten wir ihre bürgerliche Wirksamkeit, so finden wir, daß sie nicht eigentlich die Lasten der Statsgesellschaft im Schweiße ihres Angesichts tragen, und nicht an der Arbeit des großen Ganzen nach Verhältnis ihrer Population zu der christlichen Volksmenge Theil nehmen. Ihre Beschäftigung besteht vorzüglich im Umsatze der Producte des Fleißes und der Arbeit Anderer. Das Procent von diesem Umsatze im Großen und im Kleinen ist es, wovon sie leben, und da dieser Umsatz vermittelst des Geldes geschieht, so ist auch Geld die Seele und das Triebrad alles ihres Thuns und Treibens.

Wenn man hiernach das Bild eines nicht wenig zahlreichen unter alle Nationen des Erdbodens verbreiteten Volkes ins Auge faßt, daß diesen Umsatz seit Jahrhunderten zum Hauptziele seiner Bestrebungen macht, und sich darin, gleich einer erblichen Kaste von Handelsleuten die Hand reicht, und mit einer nur bey separatistischen Gemeinden gedenkbaren Eintracht unterstützt; so wird sich der Schlus ohnfehlbar von selbst ergeben, daß dieses Volk in dieser Handthierung eine solche Fertigkeit erwerben müsse, und mit dieser Fertigkeit sie in solchem Umfange und mit solchem Gewinne treiben könne, daß kein Anderer mit ihm darin wetteifern oder Preis halten kann. Die Folge davon ist in allen Ländern, wo den Juden unein-

geschränkte Freyheit zur Anwohnung und zum Handelsbetriebe verstattet wird, jederzeit gewesen, und wird fernerhin seyn, daß sich der Handelsgewinn von rührlichem und umsetzbaren Gute nach und nach in ihren Händen concentrirt, und daß sie dadurch in den Besitz von einer solchen Masse baaren Geldes kommen, daß diese in dem gewöhnlichen Handelswege nicht länger Anwendung finden kann. Für dieses Geld müssen dann andere Auswege zu fruchtbarem Umsatze gesucht werden, und an diesen kann es niemals fehlen. Je größer die Reichthümer sind, in deren Besitze sie sich bereits befinden, desto größer wird das Bedürfnis auf den andern Seite, und desto fester wird das Ansehen der Juden begründet. Denn nun werden sie nothwendig, als die Einzigen, zu denen Regierungen und Private in ihren Verlegenheiten Zuflucht nehmen können. Nun werden Kapitalien gegen drückende Zinsen und sicheres Pfand *), ausgeliehen; die Einkünfte der Länder werden in Pacht genommen; feste Eigenthümer, Häuser und Güter, ja Kirchen und Zehnten werden gekauft und verkauft und gehen über in den Judenhandel, als wäre es loses Gut oder Waare, während der Kleinhandel ununterbrochen fortdauert zum Verderben der geringeren Volksclasse. So ging es in älteren Zeiten im Römischen Reiche, so im Mittelalter in Spanien; und in unsern Tagen bieten noch Polen und Galizien, wie neuerdings Westpha-

*) Im Jahre 1806 war wenigstens der dritte Theil der liegenden Güter im Elsas an Juden verpfändet.

len *) ein anschauliches Bild eines solchen Zustandes der Dinge der. „Man muß es sagen, weil es die Wahrheit „ist, daß da, wo die Judenschaft gedeihet, die Armuth „in einer fürchterlichen Progression zunimmt, gegen wel„che alle Künste nichts vermögen;" spricht ein, wenn auch nicht immer gemäßigter, doch in diesem Punkte wohl unterrichteter, Verfasser, Friedrich Buchholz im „Moses und Jesus," und die Erfahrung kann dieser Behauptung Nichts entgegensetzen. Wo nun diese Progression statt findet, oder ein solcher Zustand, wie der eben geschilderte, sich vorbereitet, da werden auch die Folgen, wenn dem Uebel nicht in Z iten gesteuert wird, nicht ausbleiben. Die Erbitterung wird zunehmen, das Fehlerhafte, welches in der bürgerlichen Organisation der Juden liegt, wird ungerechter Weise den Individuen dieser Nation zur Last gelegt, und, wie bey empörten Gemüthern gewöhnlich geschieht, der Schuldige mit dem Unschuldigen verwechselt werden, bis endlich, wie auch in vorigen Jahrhunderten geschah, das Recht des Stärkeren enscheiden muß, was

*) Die Rezension meiner ersten Abhandlung in der Hallischen Literaturzeitung für Juni 1815 enthält hierüber Folgendes: „Aus Westphalen ist dem Re„censenten ein nahmhaftes Beispiel von einer „Landstadt von etwa 800 Seelen bekannt, wo sich „die Juden schon im 6ten Jahre ihrer vollen Bür„gerfreiheit bis zu 200 Seelen vermehrt hatten, „so daß folglich der vierte Theil ihrer Einwohner „aus Menschen bestand, deren keiner ein Hand„werk trieb, den Acker baute, u. s. w. deren jeder „allein vom Schacher lebte. Man kann denken, „wie sehr dadurch die Armuth dieser ohnehin ar„men Landstadt zunahm."

durch kluge Behandlung in rechter Zeit hätte zu gegenseitigem Vortheil ausgeglichen werden können.

Aber zu welchem Mittel soll man greifen, um zu verhindern, daß es nicht zu diesem Äußersten komme? Die Geschichte; — sonst in manchen Fällen die beste Führerin zur Weisheit; — kann uns hierüber nur wenig Aufschlus geben. Sie kann uns wohl vor den Fehlgriffen vergangener Zeiten warnen, aber schwerlich uns das Bessere und Richtigere zeigen, welches in diesem Fache noch immer unter die unaufgelösten Probleme zu gehören scheint.

Das Faktische der Sache ist, daß die Juden mitten unter uns existiren, und zwar, insofern sie Juden sind nach dem Begriffe, der in meiner ersten Abhandlung entwickelt ist, als widerstreitende Elemente in der Statsgesellschaft existiren. Als solche ist ihre Existenz unverträglich mit der Forderung der Vernunft und dem wahren Wohl der Staten. Es muß also **Einheit** gestiftet werden zwischen ihnen und den christlichen Völkern, unter welchen sie leben, und deren Schutz sie genießen. Entweder müssen die Christen Juden, oder die Juden müssen Christen werden, wenn auch nicht in allen Stücken des äußeren Bekenntnisses, doch im Geist und in der Wahrheit; anders wird die obwaltende Disharmonie schwerlich zu heben seyn. Dem ersten dieser Alternative muß die Vernunft ihren Beifall versagen, da das Christenthum in seiner ursprünglichen Reinheit, zu welcher es durch die Bestrebungen späterer Zeiten in allen

dissentirenden Religionspartheyen je mehr und mehr zurückgeführt wird, ein inneres Gepräge von Allgemeingültigkeit an sich hat, und auf alle Völker unter allen Formen der Statsverfassung und in allen bürgerlichen Verhältnissen anwendbar ist; wohingegen das Judenthum ursprünglich als ein absolut isolirtes Religionssystem gebildet ist, und eine ausgemachte Tendenz zur Isolirung hat; welcher ihm eigne Zug sich durch das ganze Lehrgebäude bis zu den unbedeutendsten Vorschriften des Cerimonialgesetzes hindurchzieht, so daß der ächte Mosait nach strengen Principien seine Religion außerhalb seines Vaterlandes eigentlich gar nicht ausüben konnte, und mit dem Aufhören seiner Statsverfassung zugleich den ganzen im Gesetze Mosis vorgeschriebenen nationalen Gottesdienst aufgeben muste. Deshalb war es auch, daß der göttliche Stifter des Christenthumes, das Schicksal seines Volks in der nächsten Zukunft voraussehend, es mit so vielem Eifer von dem Particularismus, der dessen Gesichtskreis einengte, zurückzuführen und es auf den in seiner Religionslehre niedergelegten Keim zu einem herrlichen Lebensbaume aufmerksam zu machen suchte, welcher nach dem Einsturze der nicht länger nothwendigen Einhägungen freudig emporwachsen und alle Nationen der Erde überschatten sollte. Daß dieser Wink nicht gleich von allen verstanden und benutzt werden würde, war vorauszusehen, und ward auch vorausgesehen von Ihm, der sich so innerlich härmte über die, welche nicht bedenken wollten, was zu ihrem Frieden diente; daß die Depravation des Chri-

stenthums auf der einen Seite, und der allen separatistischen Sekten eigene Steifsinn, womit sie dem, was sie vor ihren Umgebungen auszeichnet, anhängen, auf der andern, den Riß zwischen Juden und Christen bisher unheilbar gemacht hat, muß der Menschenfreund beklagen; aber einsehen sollte man doch, daß die Zeit gekommen ist, da die Spaltung aufhören muß. — — —

Wenn eine vernünftige Theorie sich solchergestalt jenem ersten Alternative bestimmt entgegenstellt, so kann dieses noch weniger in der Praxis als annehmbar befunden werden, da unmöglich gefordert werden kann, daß eine überschwängliche Mehrzahl sich an die Minoritet übergeben sollte, um so weniger, da es in facto die Minoritet ist welche zu allen Vortheilen und Gerechtsamen das Gemeinwesens zugelassen zu werden begehrt, und folglich diesem Gemeinwesen, welchem sie einverleibt zu werden verlangt, ihre zurückstoßenden Eigenheiten zum Opfer bringen muß.

Es kann also nach Obigem keinem Zweifel unterworfen seyn, von welcher Seite die Annäherung kommen muß, wodurch die Identification vorbereitet werden soll, sowie auch am Tage liegt, daß der Stat, wenn er die Identification für nothwendig hält, um das Gemeinwesen vor der aus der Zwietracht zu befürchtenden Gefahr sicher zu stellen, vollberechtigt ist, die nöthigen Veranstaltungen dazu zu treffen, und alle diejenigen aus seinem Vereine zu verweisen, welche, sich den dahin zielenden Einrichtungen zu fügen, verweigern.

Nach diesem Præmissen werden die vorläufigen Schritte, welche geschehen müssen, um die Identification der Jüdischen Nation mit den christlichen Völkern einzuleiten, am besten unter folgenden zwey Haupt Momenten zu betrachten seyn:

I) Von dem, was die Jüdischen Gemeinheiten zu thun haben, um sich den christlichen Statsgesellschaften dergestalt zu nähern, dasz sie der statsbürgerlichen Rechte theilhaftig werden können; und

II) Von dem, was die Staten ihrerseits wahrzunehmen und einzurichten haben, um die beabsichtigte Identification vorzubereiten, und zu befördern.

I.

Da, wie wir glauben, hinlänglich dargethan ist, daß die Ursache der Spaltung, welche zwischen den Juden und den christlichen Bürgergesellschaften statt findet, vorzüglich in den religiösen Vorurtheilen der Ersteren begründet ist, und da diese Vorurtheile wiederum ihren Ursprung genommen haben aus dem unzusammenhängenden, dunkeln, sich selbst oft widersprechenden, in verschiedenen Puncten zweydeutigen, in viel mehreren den gereinigten Religionsbegriffen und den Vorschriften einer lauteren Moral zuwiderlaufenden und anstößigen Lehrgebäude der Jüdischen Kirche, welches Lehrgebäude aus höchst verschiedenen Elementen zusammengesetzt ist, so

daß auch der gelehrteste ihrer Schriftgelehrten das Studium desselben in seinem ganzen Umfange kaum durch fortgesetzte Anstrengung sein ganzes Leben hindurch sich aneignen kann; so sollte unseres Erachtens das Erste, was abseiten der Jüdischen Nation zu thun wäre, darin bestehen:

> Daß jenes Lehrgebäude einer allgemeinen und das Ganze umfassende Revision unterworfen würde, nach deren Beendigung, und gemäß ihren Resultaten, ein System der Jüdischen, oder, wenn man lieber will, Mosaischen, Kirchenlehre so wie die Nation deren jetzt geständig seyn will, in Form eines vollständigen Glaubensbekenntnisses, abgefaßt werden müßte.

Ich will mich hierüber näher erklären. Die Elemente der Jüdischen Kirchenlehre finden wir in dem Mosaischen Gesetze und den Propheten, im Talmud und den darüber verfaßten Auslegungen und Glossen, und endlich in verschiedenen theologischen Schriften geachteter Rabbiner. Es ist seit dem Aufhören der Jüdischen Statsverfassung unmöglich gewesen, alles zu beobachten, was in diesen verschiedenen Qvellen der Kirchenlehre enthalten ist. Der Opfer- und Tempeldienst kann nicht mehr existiren; die vorgeschriebenen Reinigungen und Lustrationen müssen gröstentheils hinwegfallen; alles, was auf das Daseyn und die Erhaltung eines selbstständigen Gemeinwesens Beziehung hat, ist ohne Anwendung und hat blos historischen Nutzen. Was aber und wieviel mit jenen Hauptstücken annoch wegfallen könne, uud wie viel

von den unzähligen zum Theil höchst kleinlichen Vorschriften, mit denen die oftterwähnte Kirchenlehre überfüllt ist, noch verbindende Kraft behalten solle — darüber ist kein allgemeine Uebereinkunft getroffen, und keine kirchliche Autorität hat etwas darüber festgesetzt, das als Regel für Alle angesehen werden könnte. Dasselbe gilt von der Pflichtlehre, deren Gebote sich nirgends rein, unter einen gemeinschaftlichen Gesichtspunkt gebracht, und in richtigem Zusammenhange mit den Lehren der Religion befinden, sondern hin und wieder zerstreut und mit so Vielem der willkührlichsten Auslegung Fähigen, und aber so Vielem untermischt sind, welches mit ächter Humanität nicht bestehen kann, und dem milderen Gefühle der cultivirten Menschheit zuwiderläuft. Es geziemt sich demnach, daß endlich einmal Licht in dieses Chaos gebracht werde, und daß das Ewige Wahre, zugleich mit dem vielen Guten und Schönen, welches die genannten Quellen der Kirchenlehre enthalten, von dem Unächten, Conventionellen und Zweideutigen, sowie von dem gradezu Unrichtigen und Verwerflichen gesondert werde. Kein vernünftiger Israelit kann hiegegen Etwas einzuwenden haben; für den gewissenhaften Anhänger seines Kirchenglaubens müßte es vielmehr sehr beruhigend seyn, wenn er endlich einmal ordentlich gesammelt, und mit Deutlichkeit in einer faßlichen Sprache dargestellt fände, was die Religion ihm zu glauben, und die Pflichtlehre zu thun befiehlt. Nur wird man fragen, wie die vorgeschlagenen Revision anzustellen seyn möchte, und durch welche Sanc-

tion das damit beabsichtigte Glaubensbekenntnis geheiligt werden solle, um verbindende Kraft zu haben?

Ich nähre nicht so geringe Begriffe von der Cultur der Jüdischen Nation in ihren besseren Repräsentanten, und so wenige Achtung vor ihren Schriftgelehrten, daß ich mich in Verlegenheit befinden sollte, um den ersten Theil dieser Frage zu beantworten. Frankreich, Deutschland, Polen, England und Dänemark ermangeln sicher nicht aufgeklärter, verständiger, in der Jüdischen Theologie gründlich erfahrner und mit dem wahren Besten ihrer Nation vertrauter Männer, welche dieses wichtige Werk mit Erfolg ausführen könnten, wenn sie nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft daran arbeiten wollten. Da inzwischen alle menschlichen Dinge von einem gewissen Centralpunct ausgehen müssen, und selten ohne eine in den Zeitumständen gegründete Veranlassung und Begünstigung ans Licht treten, oder gedeihen, so scheint auch in dieser Rücksicht der Augenblick vorhanden zu seyn, da Hand ans Werk gelegt werden könnte. Es ist nemlich am Tage, daß in ganz Deutschland die Aufmerksamkeit auf die Organisirung neuer Verhältnisse in der bürgerlichen Gesellschaft und die Feststellung gegenseitiger Gerechtsame zwischen Regierungen und Unterthanen, und den verschiedenen Classen der letzteren gerichtet, und daneben von vielen Seiten in Anrege gebracht ist, welcher Platz den Juden in der neuen Ordnung der Dinge einzuräumen seyn möchte. Diese sollten deshalb nicht versäumen den Moment zu ergreifen, um ih-

ren Nachkommen ein besseres Schicksal zu bereiten. Berlin, als diejenige Stadt, welche sich sowohl im Allgemeinen durch Cultur, als insbesondre durch eine von langen Zeiten her geachtete und achtungswürdige Judenschaft, unter den Hauptstätten Deutschlands auszeichnet, könnte hiezu den ersten Stoß geben. Der formale Weg, auf welchem fortgeschritten werden müßte, um zu der erwähnten Revision der Jüdischen Kirchenlehre und Verfassung zu gelangen, ist auch schon durch ein musterhaftes Beispiel eröffnet worden. Sowie nemlich in den meisten christlichen Staten sogenannte Bibelgesellschaften gestiftet sind, welche mit ruhmwürdigem Eifer an der möglichsten Correctheit den heiligen Bücher und ihrer Ausbreitung unter allen Völkern in fehlerfreyen Uebersetzungen arbeiten, so müßten sich gleichfalls Gesellschaften für die Reformation der Jüdischen Kirchenlehre bilden, in denen die aufgeklärtesten und wohlgesonnensten Männer aus den einzelnen Judengemeinden, sowohl in als außerhalb des Priesterstandes, zusammenträten, um nach gemeinschaftlichem Plane den ganzen Umfang der Jüdischen Theologie und Pflichtenlehre durchzugehen, und daraus, wenn ich so sagen darf, einen neuen Talmud, oder ein neues Doctrinal-System zu entwickeln, welches in Endzweck und Wirkung jener berühmten Augsburgischen Confession gleichen könnte, wodurch die Evangelischen Protestanten sich eine geachtete Existenz neben der alten Kirche erkämpften, aus deren Schooße sie ausgegangen waren. Dieses Glaubensbekenntnis, abgefaßt, wie es von einem solchen Vereine

zu erwarten stände, würde, wenn es dem Bundestage, zu dessen Competenz diese Angelegenheit zu gehören scheint, übergeben würde, seine Wirkung ohne Zweifel nicht verfehlen; und hätte Deutschland, als dazu im gegenwärtigen Augenblicke am besten geeignet, erst den Stoß gegeben, würde das Beispiel in andern Ländern bald befolgt werden, sofern dort nützliche Resultate erzielt wären. Nur müßte, wenn ein solcher Schritt wirklich zur Annäherung an die Christliche Statsgesellschaft führen soll, dabei eben so viele Rücksicht auf die Kirchengebräuche, und die auf das gemeine Leben berechneten Satzungen und Gewohnheiten, als auf die eigentliche Religionstheorie genommen werden; denn es sind weit mehr die Sitten und Gebräuche, als die blossen Lehrsätze, welche Scheidewände zwischen Menschen und Menschen errichten. Ich erlaube mir in dieser Rücksicht auf die Haltung des Sabbates, und die Jüdischen Festtage hinzudeuten, insoweit diese in der Zeit von den christlichen abweichen, und dadurch die Mitglieder der Jüdischen Gemeinde abhalten, an den Arbeits- und Ruhetagen der Christen Antheil zu nehmen. Es wird zur Erreichung des vorgesetzten Zieles durchaus erforderlich seyn, daß die Juden sich in diesem Punkte nach den Christen bequemen, und ich sehe von Seiten der Religion und des Gewissens Nichts, was daran hinderlich seyn könnte. „Der siebente Tag soll heilig seyn!" dieses Gesetz ist gemeinschaftlich für Juden und Christen; aber welcher von den sieben Tage der Woche der Ruhe geweiht seyn soll beruhet auf nähe-

rer Uebereinkunft.*) Von den großen Festen ist im Allgemeinen anzumerken, daß sie jetzt keinesweges nach dem im Gesetze Mosis vorgeschriebenen Ritus begangen werden können, da die für jedes derselben vorgeschriebenen Opferungen und Tempelcerimonien, welche das Wesentlichste davon ausmachten, hinweggefallen sind. Sie sind demnach jetzt Nichts Anderes, als festliche Versammlungen zur Erinnerung an gewisse wichtige Begebenheiten der Jüdischen Nationalhistorie, und scheinen, als solche, gern auf diejenigen christlichen Feiertage verlegt werden zu können, denen sie sich in Rücksicht auf die Zeit am meisten nähern; sowie auch die Anzahl der Tage**) an welchen sie begangen werden, als unpassend für nordliche Climate und die jetzigen bürgerlichen Verhältnisse, gern eine Abkürzung erleiden könnte.

Um zu einer genügenden Bestimmung dieses und mehrerer wesentlichen Puncte zu gelangen, müßten die Reformatoren den wichtigen Unterschied zwischen dem Mosaischen Gesetze, insofern es die Religionslehre, und demselben, insofern es die Norm der bürgerlichen Ver-

*) Die jetzige Berechnung des Sabbates beruhet, selbst nach der Meinung der Rabbanitischen Juden, allein auf Tradition, und ist demnach höchst unsicher. Man sehe: Notitia Karæorum, autore A. C. Wolff, cum Jacobi Triglandi dissertatione de Karæis; Hamburgi & Lipsiæ, 1714.

**) Das Osterfest (Pesach) dauert 8, Schvuòth oder das Wochenfest 2, Sucòth oder Laubhütten 8, Chanucca oder Tempelweihe ebenfalls 8 Tage, wozu noch kommen Jom kippur, Purim, u. a. m.

fassung eines unabhängigen, auf vollkommene Absonderung des Jüdischen Volksstammes von den ihn umgebenden heidnischen Nationen berechneten, States enthält, stets fest im Auge halten. Aus diesem Gesichtspunkte, aus welchem die übrigen Doctrinalbücher der Jüdischen Kirchenlehre gleichfalls zu betrachten wären, würde sich vielleicht auch ergeben, daß die Beschneidung — dieses äußere Kennzeichen des Israeliten, als Bekenners des Monotheismus, im Gegensatze gegen die rund um Canaan verbreiteten Götzendiener, — jetzt die Wichtigkeit und Bedeutung nicht mehr haben kann, welche sie bey ihrer Einsetzung unstreitig hatte, da jetzt in Beziehung auf jene Lehre kein Unterschied zwischen den Israeliten und den Europäischen Völkern, unter welche erstere jetzt leben und sich aufhalten, statt findet. Ich will keinesweges der Entscheidung der Jüdischen Schriftgelehrten über diese Materie vorgreifen, sondern schränke mich blos auf die Bemerkung ein, daß eine sehr trennende Scheidewand zwischen Juden und Christen einfallen würde, wenn dieser jetzt, soweit ich ermesse, bedeutungslose, und in kälteren Climaten, besonders für schwache Kinder, nicht gefahrfreye Ritus abgeschafft werden könnte.

Im Betreff das anderen Gliedes der aufgestellten Frage, nemlich: „Durch welche Sanction die verbesserte Jüdische Kirchenlehre geheiligt werden solle, um „für die Nation verbindende Kraft zu haben?" wird Alles darauf ankommen, inwiefern die Männer, welche sich dem Werke unterzogen hätten, glücklich genug gewesen wären, den Beifall der übrigen Rabbinen und Schrift-

gelehrten zu gewinnen; denn die grosse Menge welche noch bis auf unsre Tage die alte Ehrfurcht vor ihren geistlichen Vorgesetzen bewahrt hat, — ohngeachtet diese an manchen Orten eine drückende Herrschaft ausüben, welche der Laie doch lieber geduldig erträgt, als daß er sich bey der weltlichen Obrigkeit darüber beklagte, — würde, sobald jene, oder nur die Mehrzahl derselben für die Sache gewonnen wären, keinen Anstand nehmen, sich der Entscheidung derselben zu unterwerfen. Inzwischen dürfte man bey dem Bestreben sich des Beifalles der Rabbinen und Schriftgelehrten zu versichern, oder wenigstens ihren Widerstand zu dämpfen, nicht zu viel auf die gute Sache selbst rechnen. Denn gerade in dieser Classe hat die allgemeine Vernunftcultur, welche zu richtiger Beurtheilung und Schätzung eines solchen Unternehmens vorausgesetzt werden muß, bis jetzt nur zu oft einer finsteren Grübeley über unbedeutende talmudische Spitzfindigkeiten nachstehen müssen, welche sie weit mehr zu fertigen Dialektikern innerhalb ihres theologischen und kabbalistischen Tummelplatzes, als zu vorurtheilsfreyen Forschern über die wesentlichen Gegenstände der Religion und Kirchenverfassung und den wahren Bedarf der Nation nach Erfordernis der Zeitumstände, bildet. Wenn demnach nicht erwartet werden kann, daß der Beifall, den die Vernunft einer verbesserten und mit den Forderungen der Staten an die Jüdische Nation übereinstimmenden Kirchenlehre zollen würde, hinreichend seyn sollte, um die Menge derer zu gewinnen, welche gewonnen werden müssen, wenn die Sache aus der Idee in die

Wirklichkeit übergehen soll; so muß das Mangelnde durch eine Autorität supplirt werden, die nicht durch äußeren Zwang, sondern indem sie die Gewissen bindet, ausrichten kann, was die bloße Ueberzeugung durch Vernunftgründe nicht vermögen würde. Wie eine solche Autoritet zu wege zu bringen sey, muß billig den Weisen der Jüdischen Nation anheimgegeben seyn, welche sich grosmüthig an die Spitze stellen, um ihren Brüdern in Zukunft ein besseres Loos zu bereiten; ich schränke mich lediglich darauf ein, meine Gedanken darüber zu näherer Erwägung mitzutheilen.

Daß in neuerer Zeit in Frankreich ein Versuch gemacht ward, die Absichten der Regierung mit der Jüdischen Nation durch die Doctrinal Entscheidungen einer geistlichen Autorität zu befördern, ist zu bekannt, als daß es hier mit Stillschweigen übergangen werden könnte. Aber daß jene feyerliche Versammlung eines Jüdischen Sanhedrin, in Paris, nicht den Ausfall hatte, den man unter andern Umständen davon hätte erwarten können, kann uns nicht berechtigen, an ähnlichen Versuchen in der Zukunft zu verzweifeln. Denn der blos politische Zweck, den man mit jener Versammlung vor Augen hatte, schien so klar hindurch, und die Regierung übte durch den Minister des Innern einen so übermächtigen Einflus auf alle Schritte des Synedriums, daß die Nation im Ganzen sich für die Sache schwerlich interessiren, noch die abgezwungenen Resultate, welche nach kurzen, mit auffallender Eilfertigkeit beschleunigten Berathschlagungen proclamirt wurden, als verbindend für die

Gemeinde ansehen konnte. Sichtbarlich sollte, nicht die Sache der Religion, sondern der Wille des Herrschers gefördert werden, und es war nur allzu offenbar, daß nicht Wohlwollen gegen die Nation und liberaler Sinn das Werk leitete. Doch kann mit Allem dem nicht geleugnet werden, daß dennoch dieser misglückte Versuch vieles enthielt, was Aufmerksamkeit und selbst Nachfolge verdiente. Zum wenigsten scheinet doch dadurch der wichtige Punkt entschieden zu seyn, daß, nach dem Erachten vieler achtungswehrten Schriftgelehrten, aus den zerstreuten Ueberresten Israels eine geistliche Autorität gesammelt werden könne, deren Beschlüsse für die Gemeinde verbindend sind, und daß die Kirchenlehre nicht so durch aus in allen ihren Punkten und Clausuln abgeschlossen ist, daß der Reform und Veränderung nicht ein Raum noch offen bliebe.

Wenn der Plan zu einer solchen Reform einmal gelegt und ein gereinigtes Doctrinalsystem durch dazu von den vorgeschlagenen Jüdischen Kirchengesellschaften auserwählte Männer ausgearbeitet wäre, müßte dasselbe der Beurtheilung der angesehensten und zahlreichsten Synagogen sowohl in Deutschland als den benachbarten Staten unterworfen werden. Es läßt sich dabei billig voraussetzen, daß in jeder derselben sich Einer oder mehrere rechtgesinnte und aufgeklärte Männer finden würden, welche sich den erwähnten Gesellschaften angeschlossen hätten, und an ihren wichtigen Zwecken lebendigen Antheil nähmen. Durch diese müßte dann die Sache in den Synagogen vorgelegt und behandelt und

ihr förmliches geistliches Bedenken und Gutachten über den vorgelegten Entwurf zu wege gebracht werden. Natürlicher Weise würden sich in diesen Erklärungen manche abweichende Meinungen vorfinden, und die Central-Gesellschaft, von welcher der Plan ausgegangen, müßte deshalb die geäußerten Bedenklichkeiten aufs Genaueste erwägen und prüfen, und mit Rücksicht darauf ihren Entwurf in den Stücken umarbeiten, wo dieses nach den gemachten Erinnerungen nothwendig seyn dürfte.

Wäre die Sache solchergestalt geordnet, und ein Doctrinalsystem ausgearbeitet, welches als genügend für den besseren Theil der Nation anerkannt werden könnte, so würde ohne Zweifel erforderlich seyn, dasselbe mit der Sanction einer höheren geistlichen Autorität zu bekleiden, um es für die Gemeinde verbindend zu machen. Und hierzu würde wohl die Form eines großen Synedriums (Sanhedrin סנהדרין oder בית דין הגדל beth din haggadol) vor allen die zweckmäßigste seyn. Diese Form empfiehlt sich insbesondre dadurch, daß sie nur von solchen Bedingungen und Gebräuchen abhängig ist, welche noch in unsern Zeiten erfüllt werden können, und daß die Israeliten in ihrer Geschichte, sowie in ihrer kirchlichen Lehre Beispiele und Vorschriften finden, durch welche sie sich nicht allein für vollkommen berechtigt, sondern auch für verpflichtet erkennen müssen, die Doctrinalsätze eines Sanhedrin anzunehmen, und sich ihnen zu unterwerfen. Und dieser Umstand ist allerdings von großer Wichtigkeit; denn so sehr wir auch wünschen, daß die Juden sich nachgebender, und minder steif auf alten Lehrformen und

Kirchengebräuchen beharrend erweisen möchten; so ist doch einleuchtend, dasz die Form und Verfahrungsart, durch welche diese Veränderung in ihrer Gesinnung und bürgerlichen Aufführung zuwege gebracht, und kirchlich sanctionirt werden soll, von allen Seiten kirchlich gültig und für die Gewissen verbindend seyn musz.

In Betracht der äußeren Formen des Synedriums *) ist bekannt, daß der hohe Senat oder der große Sanhedrin in Jerusalem, außer dem Vorsteher oder Fürsten (נשיא Nasi, oder ראש Rosch, Oberhaupt, princeps senatus) aus 70 Mitgliedern bestand, von welchen derjenige, der seinen Sitz zunächst dem Nasi hatte, und eine Art von Vice-Präsidentschaft ausübte, der Vater des Senates (אב בית דין) hieß.**) Daß der Fürst des Senats stets und nothwendig aus Davids Geschlechte entsprossen seyn müsse, widerlegt sich schon dadurch, daß die meisten Jüdischen Scribenten die neueren

*) Hierüber sind vorzüglich nachzusehen: Vitringa de Synagoga vetere litri tres; Leucopetræ 1726, 4to. Ioannis Seldeni de Synedriis & Præfecturis juridicis Veterum Hebræorum libri tres; Francofurti 1696; und Walchii historia Patriarcharum Judæorum, quorum in libris Juris Romani fit mentio; Jenæ 1752. 8vo.

**) Außer diesem großen Sanhedrin gab es in den Provinzen kleinere Synedrien, bestehend aus 23 Männern, welche sich vorzüglich mit Aburtheilung civiler Rechtshändel beschäftigten.

Patriarchen oder Nasi's des Occidents von Hillel dem Aelteren abstammen lassen, der ohngefähr 100 Jahre vor Christus lebte, und daß Juda der Heilige diesen Hillel, der sich selbst zu dem Stamme Benjamin zählt, unter seine Vorfahren rechnet.*) Noch deutlicher erhellet die Unrichtigkeit jener Annahme aus dem Zeugnisse des Moses Ben Maimon **), welcher sagt, daß die Mitglieder des Synedriums den Weisesten zum Oberhaupte über sich erwählten, und ihn Nasi, Fürsten, zu nennen pflegten, ohne dabei der Herkunft aus einem gewissen Stamme, als eines nothwendigen Requisites zu dieser Würde, zu gedenken. Eben so wenig war die Haltung des Synedriums an Jerusalem gebunden; denn nach der Zerstöhrung dieser Hauptstadt ward dasselbe wirklich, und mit großem Ansehen, an mehreren Orten, und zuletzt in Tiberias, gehalten, bis es endlich ohngefähr im 5ten Jahrhunderte nach Christus, außer Gebrauch kam.***)

Betreffend die Autorität des Synedriums in geistlichen Sachen ist außer Zweifel, das diese am besten mit dem Ansehen der Concilien in der Katolischen Kirche verglichen werden kann, und also für die Gewissen ver-

*) Sehe Walch l. c. p. 247, 254.

**) de Synedr. cap. I§. 13.

***) Turbato ordine rerum migrarunt ex loco in locum; in decem loca migrarunt, quorum ultimus fuit Tiberias, Ben Maimon de synedr, cap. XI V.

bindend ist. Maimonides sagt ausdrücklich*) daß der Vorsteher des Sanhedrin an Moses Stelle steht, und die babylonische Gemara legt ihm in klaren Worten die Macht bey, zu bestimmen, was rein seyn solle, was unrein, und zu lösen und zu binden oder schuldig zu erkennen gleich dem Römischen Pabst, sowie sie auch seine Aussprüche den Worten des Gesetzes an die Seite setzt.**)

Nach dem eben Erklärten ist es also keinem Zweifel unterworfen, daß die beabsichtigte Reform der Jüdischen Kirchenlehre, übereinstimmend mit dies.r Lehre selbst, durch ein versammeltes Synedrium eine so vollgültige Sanction erhalten könne, als erforderlich seyn möchte, um die Gewissen zu beruhigen, und ängstliche Gemüther zufrieden zu stellen. Ein solches Synedrium zu versammeln, würde auch nicht so großen Schwierigkeiten unterworfen seyn, da die Mitglieder desselben, nach der ursprünglichen Mosaischen Einsetzung ***) keiner

*) Vnum vero sapientia præstantem constituebant caput super se. Idem est præses Synedrii, et quem sapientes vocare solent principem in omni loco; ipse stetit loco Mosis, magistri nostri. De synedr. cap. I. §. 3.

**) Et princeps synedrii tui, quando venit ad pronuntiandum, quid mundum, quid immundum, & ad absolvendum & condemnandum, non deficiunt verba legis ab ore eius. Selden. libr. II. cap. b, pag. 661, Walch. p. 118, 119.

***) Numeror. XI, v. 16, 17.

andern Eigenschaft bedürfen, als der, Aelteste und Vorsteher des Volkes zu seyn, welches noch in unseren Tagen auf die Vorgesetzten der Synagogen anwendbar ist. Die Wahl des Nasi oder Oberhauptes hätten diese dann selbst zu veranstalten, nach Maasgabe des Zutrauens, welche sie auf einen oder den andern durch Weisheit und Rechtschaffenheit ausgezeichneten Mann aus ihrem Mittel setzen würden. Es sey demnach genug, die Idee angedeutet, und die Möglichkeit ihrer Ausführung gezeigt zu haben. Die Verwirklichung derselben wird zunächst auf dem guten Willen und Eifer beruhen, welchen die Nation für die Sache zu Tage legt, und auf dem ernstlichen Beschlusse abseiten der Staten, nicht länger bey dem alten, unbestimmten, und deshalb für das Allgemeine gefährlichen Verhältnisse verharren zu wollen.

Wir wenden uns zu dem andern Hauptstücke welches die Jüdische Nation zu beherzigen hat, wenn sie sich eines ehrenvollen Platzes in der bürgerlichen Gesellschaft würdig machen will; wir setzen dieses in die bessere und zweckmässzigere Unterweisung der Jugend. Mit Fleiß wird dieser hier als das zweiten Gegenstandes der Aufmerksamkeit der Jüdischen Kirche erwähnt; denn dieser wichtige Zweck kann unseres — übrigens ganz unvorgreiflichen — Ermessens nicht auf eine genügende Weise erreicht werden, wenn nicht die erste die authentische Einführung eines verbesserten kirchlichen Systemes betreffende, Forderung im Voraus erledigt ist. Freilich sind deren Viele, welche vermeinen, daß mit der Jugend

der Anfang gemacht werden müsse, und daß, wenn nur für gereinigte, faßliche, und mit den Hauptsätzen der Religion und Moral übereinstimmende Lehrbücher oder Catechismen gesorgt sey, nach welchen sie von dazu bestellten tauglichen und verständigen Männern unterrichtet würde, sich das Uebrige von selbst finden werde. Das Veraltete und Anstößige, meint man, werde dann allmählig und ohne weiteres Zuthun verschwinden, und in den aufwachsenden Generationen werde eine Judenschaft hervorgehen, welche, frey von den Vorurtheilen und separatistischen Gewohnheiten der Väter, allen Forderungen der Staten entsprechen würde. Ich fürchte, daß dies nicht der Fall werden möchte, und erlaube mir in dieser Hinsicht folgende Bemerkungen. Ein Catechismus oder Lehrbuch für den Religionsunterricht der Jugend muß nach der Natur der Sache eine kurze Zusammenstellung des positiven Lehrbegriffes seyn, zu welchem sich die Väter bekennen. Wohl mag darin die weitläuftigere Entwicklung, und das der jugendlichen Fassungskraft Unangemessene, welches jedoch zur vollständigen Ueberzeugung der Aelteren erforderlich ist, ausgelassen werden; jedoch darf das Lehrbuch in keinem der Hauptstücke der Kirchenlehre abweichend seyn, oder irgend einen der wesentlichen Sätze dieser Lehre mit Stillschweigen übergehen. Diese Eigenschaften ist ein jeder gewissenhafte Familienvater berechtigt von dem Lehrbuche zu fordern, nach welchem seine Kinder unterrichtet werden sollen. Findet er sie nicht in den ihm angepriesenen oder in der Schule eingeführten Lehrbüchern, so wird und muß er, seiner

Pflicht gemäs das Manglende, so gut er vermag, zu ersetzen suchen. Ein Katechismus muß also, um seinem Zwecke zu entsprechen, sich aufs Genaueste an den existirenden, und durch der Väter Bekenntnis geheiligten Lehrbegriff anschließen, sonst schwebt er, ohne Grundlage, in der Luft, und die danach unterrichtete Jugend kann gar leicht entweder zum Indifferentismus geleitet werden, oder sie wird auch ganz umkehren zu der Kirchenlehre der Väter, welche ihr das Feste und Positive darbietet, das sie im Lehrbuche nicht fand, und welches der Mensch in Allgemeinen ohne Schaden für die Moralität, so selten entbehren kann. Daß man nicht aller Orten von diesem Grundsatze ausgegangen ist, und zum öfteren vergessen hat, daß der Religionsunterricht der Jugend die Vorbereitung und Anleitung zu der kirchlichen Unterweisung und dem öffentlichen Gottesdienste seyn soll, ingleichen daß man, wo die Verfasser, um diesem Fehler zu entgehen sich der Kirchenlehre genau angeschlossen haben, vieles hat aufnehmen müssen, von dem zu wünschen gewesen wäre, daß es nicht als dazu gehörend anzusehen sey — davon geben die in der letzteren Zeit herausgekommenen Religionsbücher für die Israelitische Jugend einen sehr einleuchtenden Beweis. Wir schränken aus hier darauf ein, dieses an zweyen darzuthun, bey welchen sich die angezeigte Verschiedenheit am auffallendsten zeigt. Sie sind das in Kopenhagen im Jahre 1814 herausgegebene Lehrbuch der Religion für die Jugend des Mosaischen Glau-

bensbekentnisses,*) und das in demselben Jahre in Berlin herausgekommene אמונת ישראל oder Katechismus der Israelitischen Religion von M. H. Bock. Das erste dieser Lehrbücher, fast ausschlieslich auf die Grundsätze einer Vernunftreligion gebaut, wie dieselben im alten Testamente entwickelt und bestätigt sind, geht an Vielem mit Stillschweigen vorüber, was noch allgemein zum Jüdischen Glaubensbekenntnisse gerechnet wird. So wird unter den Quellen der Religionserkenntnis der Talmud nicht erwähnt; der Beschneidung wird mit keinem Worte gedacht; von allen Festen und heiligen Tagen Israels ist, mit Ausnahme des Versöhnungstages, gar nicht die Rede, vielmehr sind das Passahfest, Laubhütten u. a. m. ganz übergangen. Auch findet sich nichts von der Ankunft des Messias auf Erden, und eben so wenig von den vorgeschriebenen Ablutionen und den heiligen Gebräuchen, welche der Jude pflichtmäßig zu beobachten hat, als z. B. Thefilin zu tragen, ohne welche nach der jetzigen Kirchenlehre kein Jude rechtsgültig vereidet werden kann, Mesusah an seinem Thürpfosten zu haben, und dergleichen mehr. Unläugbar muß hieraus erfolgen, daß eine Jugend, welche ausschließend nach diesem Lehrbuche unterrichtet wäre, sich, wenn sie bey reiferem Alter in die Synagoge träte, um ihrem väterlichen Gottesdienste beyzuwohnen, wie in einer neuen Welt befinden müste, wo fast alles ihr fremd und un-

*) Lærebog i Religionen for Ungdommen af den Mosaiske Troes Bekjendelse, m. v. Kjøbenhavn 1814.

verständlich wäre; ja sie würde sich mit jenem Unterrichte nicht einmal die Gebräuche erklären können, deren Beobachtung sie in den Wohnungen ihrer Aeltern und Verwandten täglich vor Augen sehen muß. Schwerlich wird man deshalb annehmen können, daß kirchlich strenge, ihrem positiven Glauben ergebene, Hausväter sich an der Unterweisung werden genügen lassen, welche ihre Kinder aus einem solchen Lehrbuche schöpfen können; vielmehr werden sie nach aller Wahrscheinlichkeit das Fehlende zu ergänzen suchen, und dieses dürfte ihnen wohl nicht so gut gelingen, als wenn der Schulunterricht nach einem vollständigeren Plane eingerichtet gewesen wäre. — Der Berliner Catechismus, der in einem klaren und faßlichen catechetischen Vortrage die Hauptstücke der jetzigen Jüdischen Kirchenlehre umfasset, hat dagegen auch Vieles mit aufnehmen müssen, welches nach einer vorgegangenen Reform dieses Lehrgebäudes wahrscheinlich wegfallen würde. Denn hier findet man die Mischna angeführt, als eine Samlung des mündlichen Gesetzes (תּוֹרָה שֶׁבְּעַל פֶּה Thora Schebal Peh) im Gegensatze der תּוֹרָה שֶׁבִּכְתָב (Thora Schebictaw) oder des geschriebenen Gesetzes. Von diesem mündlichen Gesetze wird gerühmt, daß es göttliche Offenbarungen enthalte, welche durch mündliche Tradition überliefert wären, bis sie im Talmud gesammelt wurden. Auch wird den Vorschriften des Cärimonialgesetzes ein Ansehen beigelegt, welches schwerlich mit der fortschreitenden Aufklärung des Zeitalters bestehen kann. Im Ganzen zeigt sich an diesen und mehreren Unterrichtsbüchern für die Jüdische Jugend, daß man bey ihrer

Abfassung nicht von einem festen Princip hat ausgehen können, sondern zwischen der alten bestehenden Lehre und den gereinigteren Begriffen, welche die Zeit allmählig entwickelt hat, geschwankt ist; wodurch dann der Satz factisch bestätigt wird, daß ein wohleingerichteter Catechismus ohne eine vorhergegangene Reform der Kirchenlehre selbst, ungedenkbar sey. Inzwischen sind wir weit entfernt, die Verdienste der Männer zu miskennen, welche ihrer Nachkommenschaft eine bessere Bildung vorzubereiten bestrebt gewesen sind; nur daß die Legung eines festen Grundes nicht versäumt werde, ohne welche die Frucht ihrer Bemühungen größtentheils verlohren gehen dürfte.

Wenn zur Ausführung dessen, was unter den beiden ersten Puncten von der Jüdischen Kirchengemeinde gefordert wird, eine gewisse Uebereinkunft zwischen den durch Gelehrsamkeit und vorzügliche Cultur am meisten ausgezeichneten Mitgliedern der Nation erforderlich ist, so ist dieses dagegen nicht der Fall mit dem dritten Puncte, welcher hier der Aufmerksamkeit derselben empfohlen werden muß, und jeden Mann von allgemein verständiger Einsicht und redlicher Denkungsart angeht. Für diese Classe geziemt es sich, das wahre Wohl ihrer Nation insbesondre dadurch zu befördern, daß sie werkthätigen Antheil nehmen an den Arbeiten und Beschäftigungen des bürgerlichen Lebens, wo und insofern es ihre Lage verstattet, und daß sie ihre Kinder und Pflegebefohlnen dazu anhalten. Es wird und muß über kurz oder lang

doch dahin kommen, daß die Juden nicht länger alle, oder zum größten Theile, vom Handel leben können, und sie würden unstreitig wohl thun, wenn sie sich bey Zeiten häufiger, als bisher geschehen ist, zur Betreibung andrer anständiger Nahrungszweige geschickt machten. Auf diese Art würden sie den von alter Zeit her eingewurzelten — verschuldeten oder unverschuldeten — Vorwurf der Arbeitsscheu, und des mangelnden Sinnes für Anderes als Geldgewinn, am besten von sich wälzen; das Ehrgefühl, welches allzeit mit dem wahren Werthe, und der inneren Überzeugung einen wirklich nützlichen und ehrenvollen Platz in der bürgerlichen Gesellschaft zu behaupten, verbunden ist, würde sich bey dem Jüdischen gemeinen Manne weiter verbreiten, und mit diesem würde der Grund zu allen den gesellschaftlichen Tugenden gelegt werden, durch welche die wahre Geneigtheit und Achtung der Mitmenschen allein erworben werden kann. Freilich sind die Wege dazu noch nicht alle und überall zugänglich; aber die treue Benutzung derer, die offen stehen, wird mehrere und an mehreren Orten eröffnen, und die nähere Verbindung, in welche die Jüdischen Einwohner, welche sich mit einer schlichten bürgerlichen Industrie beschäftigen würden, durch die Natur derselben genöthigt, mit ihren Christlichen Umgebungen treten müßten, würde zugleich wohlthätig darauf hinwirken, daß der Rust, welcher noch vielfältig in Betreff der äußeren Cultur und Wohlanständigkeit auf der größern Volksmenge haftet, allmählich abgeschliffen werden, und humanerer Sitte Platz geben würde. Auch in öconomischer

Rücksicht würde, unseres Erachtens, die Jüdische Nation bey Befolgung dieses Rathes eher gewinnen als verliehren. Denn obwohl Reichthum hurtiger und oft leichter durch Handel und Geldspeculation, als durch irgend eine andere bürgerliche Handthierung gewonnen wird, so wird er auch, wenn das Glück nicht günstig ist, auf diesem Wege eben so leicht wieder verlohren. Und so richtig es auch seyn mag, daß sich eine verhältnismäßig weit größere Masse baaren und disponibeln Vermögens in den Händen der Juden, als in denen irgend einer andern Nation concentrirt befindet, so ist es doch auf der andern Seite nicht minder wahr, daß der genugsame Wohlstand, welcher aus der richtigen Vertheilung des Nationalreichthumes auf die Mehrzahl der Individuen entspringt, und eigentlich das wahre Bürger- und Familienglück begründet, bey den Juden in bedeutend geringerem Grade als bey andern allgemein industrieusen und arbeitsamen Volksclassen zu Hause ist. Ueberall, wo Juden sich in größerer Anzahl aufhalten, wird Erfahrung und Augenschein diese Behauptung bestätigen, und ein jeder ruhige und nicht voraus eingenommene Betrachter wird das Loos des Juden in der Welt eher bedauern als beneiden. Denn jener äußerste Grad des Elendes und der Dürftigkeit, welcher sich bey der geringeren in so manchen Städten zusammengepreßten Jüdischen Volksmenge vorfindet, welche mit einer gewöhnlich zahlreichen Familie von dem geringen Erwerbe lebt, welchen ein kleinlicher Kram- und Umläuferhandel abwerfen kann, übersteigt bey weitem die Dürftigkeit selbst der nie-

drigsten christlichen Volksclasse, etwan nur mit Ausnahme derer, die ihre Existenz durch Allmosen fristen. In Wahrheit sollte dieses Bild, welches nicht mit zu starken Farben geschildert werden kann, einen jeden Wohlgesinnten zum Nachdenken über die Möglichkeit, diesen Zustand, der eine Folge der jetzigen Jüdischen Verfassung ist, abzuändern, und zur kräftigsten Mitwirkung, wenn diese Möglichkeit gefunden wäre, aufrufen! Und unstreitig würde ernsthafter Fleiß und stete Beschäftigung mit nützlichem Bürgergewerbe oder noch mehr mit den Arbeiten des Landmannes eines der kräftigsten Mittel zum Beßerwerden seyn, wobei noch neben, und wohl über dem öconomischen Vortheile der wohlthätige Einflus in Anschlag zu bringen ist, welchen diese neue Richtung der Thätigkeit auf die Gemüther nothwendig äußern müßte.

Wir klagen nemlich allgemein, und nicht ohne Befugnis, darüber, daß das Bürgerleben mit seinen mannichfach verwickelten Verhältnissen die Menge der Menschen zu weit von der Natur, und ihren einfachen für unser wahres physisches und moralisches Wohlergehen zuträglichsten Beschäftigungen und Genüssen entfernet. Und doch gehet diese, wenn ich mich so ausdrücken darf, erkünstelte Lebensart und Beschäftigung mit Dingen, welche außer der primitiven Bestimmung des Menschen als Erdenbewohners, der von der Erde leben und zu Erde werden soll, liegen, bey den christlichen Völkern nicht erblich auf mehrere Generationen über; denn in höhern wie in geringeren Ständen finden sich, besonders in zahl-

reichen Familien, allzeit Einige, welche vom städtischen zum Landleben, sey es als Gutsbesitzer oder Pächter, oder als Dorfprediger, Gärtner, Jagd- und Forstbediente, Taglöhner u. s. w. übergehen. Dasselbe geschieht mit den Nachkommen derselben, nur im umgekehrten Verhältnis, indem sie zum öfteren mit gesunderen Sinnen und frischeren Kräften zu den künstlicheren und abstracten Verrichtungen der bürgerlichen Gesellschaft zurückkehren. Aber diese so wohlthätige Wechselwirkung fällt bey der Jüdischen Volksclasse, sowie diese jetzt fast überall auf Erden existirt, gänzlich hinweg. Das Volk das von seinem großen Gesetzgeber bestimmt war, ein Land zu bauen, in dem Milch und Honig floß, die Traube zu keltern, und im Schatten des Oehlbaumes sich zu freuen, zählt mehrere Generationen hindurch kaum einzelne Individuen, welche mit eigner Hand den Pflug geführt, oder einen Baum gepflanzt hätten. Das ganze Daseyn desselben ist durchaus künstlich, und der Kreis seiner Ideen muß deshalb auch nothwendiger weise der Erweiterung, und Veredlung, sowie sein Physisches der Mannhaftigkeit, Kraft und Selbstständigkeit ermangeln, welche das simplere Naturleben allein entwickeln kann. Diese Betrachtung, welche eine tiefere Forschung und geübtere Feder zu sehr interessanten Resultaten hinausführen könnte, müßte, wenn man auch alles Andere zur Seite setzen wollte, allein hinreichend seyn, um ein lebendiges Interesse für jedes Vorhaben zu erwecken, wodurch der jetzigen Verfassung dieser Volksclasse eine aus andern Gründen, wie vorhin darzuthun gesucht ist, so wünschens

werthe als nothwendige Reform bereitet würde. Wir verlassen sie jetzt, um uns

II.

zu demjenigen zu wenden, was die Staten ihrer Seits in Acht zu nehmen, und einzurichten haben, um die beabsichtigte Identification der Jüdischen Nation mit dem christlichen Bürgervereine vorzubereiten und zu befördern.

Vorläufig können wir nicht Anstand nehmen anzumerken, daß es, wenn gleich, wie oben erinnert werden, die Annäherung von Seiten der Jüdischen Nation geschehen muß, doch schwerlich rathsam seyn dürfte, darauf zu warten, daß diese die dazu erforderlichen Schritte thun sollte. Die Erfahrung aller Zeiten muß einleuchtend dargethan haben, wie schwer es ist, daß eine ganze Volksclasse ohne Aufregung oder eine von außen auf sie eindringende Nothwendigkeit von ihren alten Gewohnheiten oder von den Vätern her angeerbten Vorurtheilen abzugehen sich entschließe. Sowie diese dem Menschengeschlechte im Allgemeinen eigne Trägheit, welche die Menge abhält, Wege zu betreten, auf denen sie die Fusstapfen ihrer Väter nicht vorfindet, sich beständig der Verbesserung der Verhältnisse des Bauernstandes, der Abschaffung oder zweckmäßigeren Organisation des Zunftwesens und ähnlichen nützlichen Einrichtungen, wodurch die hergebrachte Lage ganzer Volksclassen verändert werden soll, widersetzt, oder sie zum wenigsten in die Län-

ge gezogen hat, so würde sie auch ohne Zweifel der beabsichtigten Verbesserung des Zustandes der Juden im Wege stehen, wenn diese ihnen ganz allein überlassen würde. Der Mensch muß durch einen mächtigen Impuls geweckt werden, wenn er auf sich selbst zurückgehen, und sein eignes Heil erkennen soll, und diesen Impuls müssen die Staten geben, wenn sie, wie über den vorliegenden Gegenstand nun wohl überall der Fall ist, eingesehen haben, daß die Sache nicht länger auf sich beruhen kann. Was sie in dieser Absicht zu thun haben, beruhet in Kurzem darauf, daß den Juden jeder Zugang zu größeren Gerechtsamen, Privilegien und Herrlichkeiten, als die sind, in deren Besitze die jetztlebenden sich befinden, so lange verweigert werde, bis sie sich dessen würdig machen, durch ernstliche Erwägung, und so viel an ihnen ist, werkthätige Beförderung der bezielten Reform ihrer gegenwärtigen Verfassung; — daß hinführo schlechthin keinem Juden der Zutritt zur Seßhaftigkeit in Lande verstattet werde, ausser auf solche Bedingungen, welche mit den allgemeinen Grundsätzen über die Aufnahme von Fremden, die nicht blos unschädliche sondern nützliche und achtbare Mitglieder des Statsvereines werden sollen, übereinstimmen; — daß die Jüdische im Lande gebohrne Jugend unter solche Behandlung genommen werde, daß sin, um darin verbleiben zu können, sich nothwendigerweise zu einer von der ihrer Väter abweichenden und dem Wohle des States mehr angemessenen Lebensweise und Erwerbsmethode beqvemen muß; und endlich, daß alle Hindernisse, welche abseiten der Gesetzge-

bung den Juden in Erlangung eines besseren bürgerlichen Zustandes im Wege stehen möchten, nach und nach und in demselben Maaße, wie sie selbst die in dieser Absicht festzusetzenden Bedingungen erfüllen, hinweggeräumt werden, und daß ein jeder Versuch, welchen sie selbst anstellen möchten, um ihrer religiösen und politischen Verfassung eine bessere Richtung zu geben, von Seiten der Regierungen wohlwollenden Beistand und Schutz finde.

Um die Sache in desto helleres Licht zu stellen, wollen wir diese Sätze im Einzelnen verfolgen, und sie in Verbindung mit der allgemeinen Theorie, welche Theils in der ersten theils in gegenwärtiger Abhandlung entwickelt ist, zu zeigen suchen. — Wenn die Jüdische Nation im Ganzen, und völlig ohne Rücksicht auf Individuen oder einzelne Classen betrachtet, wegen ihres Reichthumes, ihres Speculationsgeistes, ihrer, der erforderlichen Delicatesse zum öfteren ermangelnden Art ihren Unterhalt zu erwerben, vorzüglich aber wegen ihrer unfreundlichen Gesinnung gegen andere Glaubensverwandte der Wohlfahrt der Staten leicht gefährlich werden kann, und an vielen Orten wirklich gefährlich ist, so folgt daraus daß diese Gefahr vergrößert werde, wenn derselben, ohne vorgängige Abänderung ihrer jetzigen Verfassung, annoch Macht und Ansehen und erweiterter Zutritt zu bürgerlichem Einflusse eingeräumt würde. Es fehlt in der Geschichte nicht an Beispielen davon, daß dergleichen Macht und Ansehen von ihnen mit großem Uebermuthe gemisbraucht worden, und in der Afrikanischen Barbarey, wo Juden sich vielfältig zur höchsten Gewalt nach dem Regenten

erheben, lehrt die Erfahrung, daß ihre Herrschaft keines- weges zu den mildesten gehöre. So lange sie also durch ihr Beharren bey ihrer isolirten Verfassung im State selbst erklären, sich nicht als integrante Mitglieder des bürgerlichen Vereines ansehen zu wollen, müssen sie nach gesunden Principien von diesem beständig als concessionirte Fremde be- trachtet und behandelt werden, deren Exi- stenz und Aufenthalt an gewisse Bedingungen geknüpft ist, innerhalb deren sie sich zu verhalten aufs strengste angewiesen werden müssen. Vor allen Dingen aber müssen sie sich die Vortheile und Gerechtsame nicht durch Geld zuwenden können, welche allein durch Arbeit und wirkliche Theilnahme an den Statslasten zu erwerben seyn müssen.

Wenn diese Maxime für die Behandlung der in den Staten bereits ansäßigen Juden gültig ist, so fordert sie noch weit strengere Anwendung, wenn die Rede da- von ist, Ausländern dieser Nation die Ansiedelung im Lande zu erlauben. Daß die Anzahl der Judenschaft nach ihren noch statthabenden Verhältnissen, zu dem christ- lichen Bürgervereine nicht zu klein seyn kann, und daß sich kaum irgendwo hinreichende Gründe zu deren Vermeh- rung möchten auffinden lassen, wird schwerlich von Ver- ständigen in Zweifel gezogen werden, und da der aus- schließliche Geldbetrieb dieser Nation und der Mangel an Sinn für schlichte bürgerliche Handthierung eine der Hauptursachen ist, warum ihre Existenz im State nicht als wünschenswerth erscheinen kann, so dürfte hieraus

gradezu erfolgen, dasz durchaus kein Jude, welcher sich vom Handel ernähren zu wollen erklärt, hinführo zum festen Wohnsitze im Lande zugelassen werden müsse. Dagegen könnte einem Jeden, der, indem er das Schutzgenossenrecht (Jus incolatus) nachsucht, zugleich darzuthun im Stande wäre, in einem oder andern bürgerlichen Handwerke, von dem er sich ernähren wolle, unterrichtet zu seyn, oder die erforderliche Fertigkeit in einer der für das bürgerliche Leben nothwendigen Wissenschaften oder Künste zu besitzen, die benöthigte Concession dazu unbedenklich ertheilt werden. Jedoch müste diese augenbliklich verwirkt seyn, wenn es sich fände, daß er während seines Aufenthaltes im Lande seinen Nahrungsweg verändert hätte, und zu dem gewöhnlichen Jüdischen Betriebe zurückgekehrt wäre.

Doch würde mit Allem dem nur wenig für die allmählige Identification der Juden mit den ursprünglichen und, wenn ich mich so ausdrücken darf, vollbürtigen Mitgliedern des States gewonnen seyn; denn die Nachkommenschaft der in jedem einzelnen State bereits ansäßigen Juden würde im Fortgange der Zeit gefährlich genug werden können, wenn ihr frey stehen sollte, bey dem Wesen und Treiben ihrer Väter zu verharren. Sie daran zu hindern, ohne doch zu gewaltsamen oder das Gefühl empörenden Mitteln zu greifen, ist die wesentliche Aufgabe, welche jede Regierung zu lösen hat, die die bürgerliche Lage der Juden zu verbessern wünscht. Wir erlau-

ßen uns hier, wo nicht auf Localiteten eingegangen werden kann, welche eine genaue Bekanntschaft mit den gesetzlich bestimmten Verhältnissen der Judenschaften in jedem einzelnen State erfordern würden, nur, zwey allgemeine Veranstaltungen zu entwickeln, welche uns überall anwendbar zu seyn scheinen, und durch deren allgemeine Ausführung jener Endzweck wesentlich befördert, und im Laufe der Zeit möglicherweise gänzlich erreicht werden dürfte.

Wenn Eigenheiten abgeschliffen, Gemeinschaft in Sitten und Gebräuchen zuwegegebracht, gegenseitige Vorurtheile ausgerottet, und freundschaftliche Verbindungen zwischen verschiedenen Individuen gestiftet werden sollen, so ist unumgänglich erforderlich, daß diese Individuen in eine häufige und vielseitige Berührung gebracht werden, und daß die Aufmerksamkeit Aller auf ein und dasselbe Ziel gerichtet werde, welches sie, jeder auf seine Weise, nach Maasgabe der einem Jeden von der Natur zugetheilten Kräfte zu erreichen streben müssen; denn dadurch wird der Wetteifer erweckt, und Vertraulichkeit in gemeinschaftlicher Theilnahme an der vorgesteckten Arbeit, sowie auch jener wohlthätige Antagonism, der aus der Divergenz der Richtung entspringt, in welcher jeder seine Bahn zum Ziele verfolgt, hervorgerufen. Aus diesem Gesichtspuncte betrachtet sind insbesondre öffentliche Schulen von so hoher Wichtigkeit für den Stat; denn wenn auch jeder Jüngling, soweit die Wissenschaft betrifft, die erforderlichen Kenntnisse durch isolirten Unterricht im väterlichen Hause erwerben könnte, so würde

es doch übel um einen Statsverein stehen, dessen Jugend ausschlieslich auf diese Weise für das öffentliche Leben vorbereitet wäre, und einander erst beim Eintritte in dasselbe kennen lernte.

Wir halten dafür, daß dieselbe Ursache in Anwendung auf die Jüdische Jugend dieselben Resultate hervorbringen würde, und vermeinen aus diesem Grunde, dasz allen Jüdischen Familienvätern ohne Ausnahme auferlegt werden müsse, ihre Kinder von früher Jugend an, und bis zum Confirmationsalter die öffentlichen Schulen, welche entweder auf Kosten des States errichtet, oder von der Regierung autorisirt sind, besuchen zu lassen; doch müste der eigentliche Religionsunterricht hievon ausgenommen seyn, und, wie bey christlichen Catechumenen der Fall ist, den Geistlichen der Gemeinde, jedoch nach von der Regierung autorisirten Lehrbüchern, überlassen werden. Diese Einrichtung würde, ohne ängstliche Controlle oder kleinliche Inquisition auf eine ganz einfache und doch vermeintlich befriedigende Weise erzielt werden können, wenn gesetzlich verordnet würde, dasz in Zukunft kein Jüngling von Jüdischen Aeltern Bewilligung oder Zutritt zur Ausübung irgend eines bürgerlichen Nahrungsgewerbes erhalten könne, es sey denn, dasz er mit zuverlässigen Zeugnissen

vor der Obrigkeit darthun könne, daß er den befohlnen Schulunterricht in einem vom State dazu privilegirten Institute die vorgeschriebene Zeit hindurch genossen habe.

Daß der Stat unstreitig berechtigt sey, eine solche Veranstaltung zu treffen, glauben wir im Vorhergehenden sattsam bewiesen zu haben; daß dieselbe keine Härte involvirt, welche für die Gefühle der Aeltern unerträglich scheinen könnte, ist einleuchtend, da ja der Stat in vielen Fällen seinen wirklichen christlichen Bürgern die Bedingungen vorschreibt, unter denen ihre Kinder allein den Zutritt zu gewissen Betrieben erwarten können; als z. B. die zunftmäßige Erlernung gewisser Handwerke, den Besuch gelehrter Schulen und Universiteten u. dgl. m; daß sie ihre Absicht nicht verfehlen würde, wenn sie unverbrüchlich gehalten würde, steht von der natürlichen, und bey der sehr häuslichen Jüdischen Nation vielleicht in höherem Grade als bey vielen christlichen Aeltern wirksamen, älterlichen Liebe zu erwarten; daß sie endlich besonders ersprieslich für die beabsichtigte bürgerliche Verschmelzung von Juden und Christen seyn würde, fließt aus der Natur der Sache. Denn die zarte Jugend, welche noch uneingenommen ist von Vorurtheilen, und bey welcher separatistische Gebräuche und Gewohnheiten noch nicht Wurzel gefaßt haben, nimmt die ersten Eindrücke mit Wärme auf in das Gemüth, und behält die Richtung, welche Verstand und Herz bekommen haben, sowie sie auch die Verbindungen und Verbrüderungen,

welche der tägliche Umgang gestiftet, mit Vorliebe umfaßt, und selbst im späteren Alter, soweit es die Umstände erlauben, mit Sorgfalt pfleget und fortsetzt. Außerdem läßt die Einrichtung der menschlichen Natur, welche nicht ungeneigt oder gefühllos ist für das Gute, sobald es von ihr als solches erkannt wird, vermuthen, daß diese Veranstaltung einen guten Einflus auf die Gemüther der Jüdischen Aeltern und Vorgesetzten äußern würde; denn es kann wohl ohne Anmaaßung behauptet werden, daß die blos verständige Vergleichung des Unterrichtes und der Bildung, welche ihre Kinder in den christlichen Schulen erhalten würden, mit der, welche bis jetzt noch in der größeren Menge der Judenschulen zu erreichen steht, ganz zum Vortheil der ersteren ausfallen müste; weshalb wir wohl annehmen dürfen, daß die Verbindung, worin die Familien durch diese Veranstaltung mit den christlichen Schulen gesetzt werden würden, vieles dazu beitragen möchte, Vorurtheile und vorgefaßte Meinungen in den Gemüthern der Alten auszutilgen, und sie zur Anerkennung und Werthschätzung des Guten, welches in diesem Fache in den Einrichtungen der christlichen Gemeinden gefunden wird, zu leiten.

Ein zweiter Hauptgegenstand, auf welchen, neben dieser die bessere Bildung der Jüdischen Nation im Allgemeinen bezweckenden Veranstaltung, die Aufmerksamkeit vorzüglich zu richten seyn wird, ist, zu verhüten daß die Jüdische Jugend nicht ohngeachtet ihrer auf vielseitigere Brauchbarkeit berechneten Schulerziehung, sich dennoch bey reiferem Alter dem Betriebe ihrer Väter unbe-

schränkt wieder überlassen, und die erworbenen besseren Kenntnisse vielleicht nur dazu gebrauchen könne, ihre Herrschaft in der Handels- und Speculationswelt zu erweitern und zu befestigen. Hiegegen kenne ich nur ein Mittel, zu dem die Regierungen greifen könnten, welches aber, wenn es in mehreren Staten angenommen würde, unfehlbar zum Ziele führen müßte. Dieses besteht darin, dasz die Anzahl von Handelsconcessionen, welche, vom Tage der darüber zu erlassenden Verfügung an, Mitgliedern der Jüdischen Gemeinde gleichzeitig sollten ertheilt werden können, einmal für alle gesetzlich bestimmt werde, ohne in Zukunft verändert werden zu dürfen. Das richtigste, und zugleich ein völlig billiges und liberales Princip für diese Bestimmung, würde unseres unvorgreiflichen Erachtens seyn, daß die Anzahl der Bewilligungen zum Gros- und Kleinhandel, (— worunter doch der Umläuferhandel außerhalb feststehender Bude nicht mitbegriffen ist, da dieser bey gemessener Strafe ganz und gar zu verbieten wäre —) nach demselben Verhältnisse zu der Jüdischen Volksmenge festgesetzt würde, welches zwischen den christliches Handelsleuten und der christlichen Volksmenge statt findet. Es versteht sich übrigens, daß da, wo die Anzahl der concessionirten Jüdischen Handelsleute dieses Verhältnis überschreiten würde, den Besitzern ihre wohlerworbenen Gerechtsame nicht zu benehmen wären, sondern die Anzahl erst nach und nach, durch den allmähligen Abgang

der Inhaber von Concessionen, vermindert werden müßte, bis das rechte Verhältnis erreicht wäre. Von dem Augenblicke an müßte aber die Anzahl unverrückt innerhalb der Gränzen desselben gehalten werden, wozu es keiner anderen Vorkehrung bedarf, als daß keine neue Concession ertheilt werde, ehe eine ältere durch Todesfall erledigt worden, und daß ohngefähr alle zehn Jahre einmal eine neue Proportionalzahl nach den Zählungsregistern über die christliche sowohl als die jüdische Volksmenge ausgemittelt werde.

Es leuchtet ein, daß nach dieser Regel im Allgemeinen nur ein Sohn von jeder jetzt auf den Handel etablirten Jüdischen Familie nach dem Tode des Vaters in diesen Nahrungszweig eintreten könnte, wogegen die andern, insoweit sie im Lande verbleiben wollten, sich nach andern Erwerbswegen umsehen müßten, wodurch sie in der Zukunft sich und die Ihrigen ernähren wollten; daß diese Nothwendigkeit nach dem oben Erklärten die gute Folge haben würde, daß diese sich in vielen Dingen nach der Lebensweise und den Sitten ihres neuen Standes bequemen müßten; daß ihr Ideenkreis mit ihrer neuen Beschäftigung eine wohlthätige Erweiterung und verbesserte Richtung erhalten würde; daß der Theil des Jüdischen Vermögens, der den solchergestalt zu einer neuen bürgerlichen Thätigkeit übergegangenen Mitgliedern der Jüdischen Nation anheimfiele, dem blos accumulirenden Gebrauche entzogen, und in dem Wege der Production und Veredlung benutzt werden würde, in welchem Wege die Jüdischen Capitalien bisher so selten Anwendung

gefunden haben; und endlich, daß die Erfahrung von dem vielen mit dem arbeitsamen Leben und der bürgerlichen Gewerbsthätigkeit Unverträglichen, welches das jetzige Jüdische Lehrsystem, nach strengen Begriffen genommen, mit sich führt, mehr als alles Andere diejenige Reform ihrer Doctrinal- und Kirchenverfassung beschleunigen würde, ohne welche kein solides Fundament für die Verbesserung ihrer politischen und bürgerlichen Lage gedenkbar ist.

Was der Stat außer dem solchergestalt Entwickelten zu Beförderung dieser wichtigen Angelegenheit zu thun hätte, könnte meines Bedünkens in Nichts Anderem als darin bestehen, daß er den eigenen guten Willen der Juden dadurch förderte, daß er ihnen in ihren Fortschritten zum Besseren kein Hindernis in den Weg legte, und alle absolut negative oder verbietende Einrichtungen und Anordnungen, durch welche sie auf der Bahn gehemmt werden könnten, aus dem Wege räumte. Dahin gehöhren z. B. alle absolute Verbote gegen die Aufnahme von Juden in Handwerks- oder Fabrikzünfte, und andere bürgerliche Innungen, welche Verbote nach richtigen Grundsätzen in bedingte Ausschließungen zu verwandeln wären, wenn nemlich Jüdische Individuen sich zu den Bedingungen, welchen die Christen beim Eintritte in diese Nahrungszweige sich unterziehen müssen, nicht bequemen wollten. Denn Ausnahmen von den Gesetzen und Gebräuchen in dergleichen Corporationen können sie nicht berechtigt seyn zu fordern, und es würde unpolitisch seyn, ihnen dergleichen zuzugestehen,

da es allzeit ihre eigene Sache bleiben muß, zuzusehen, wie ihre eigenen Gebräuche mit jenen sich vereinbaren lassen, und selbst jeden Anstos aus dem Wege zu räumen. — Weiter müste von Seiten der Regierung unbedingt und völlig aufgehoben und abgeschafft werden Alles, was noch von alten Zeiten her hin und wieder von äußeren Bezeichnungen in Kleidertracht oder anderen Stücken, wodurch der Jude, als solcher, in den Augen seiner Mitmenschen erniedrigt wird, übrig seyn möchte, sowie auch jede persönliche Abgabe, welche unter dem Namen von Leibzoll von zureisenden Jüden für den Zutritt zum Lande in erlaubten Geschäften gefordert wird, in jedem liberalen State durchaus wegfallen muß. Anders verhält es sich mit dem jährlichen Schutzgelde, welches die im Lande angesessenen Juden an mehreren Orten entrichten müssen. Diese Auflage dürfte nach richtigen Grundsätzen so lange beizubehalten seyn, als die Juden bey ihrer jetzigen Verfassung verbleiben, welche es dem State unmöglich macht, ihnen die bürgerlichen und militairen Verpflichtungen aufzulegen, denen seine Bürger unterworfen sind, da, bis dieses separatistische Verhältnis durch eine Grundreform ihres ganzen bürgerlichen und kirchlichen Wesens gehoben werden kann, ihre Existenz im State nicht die integrirender Statsglieder sondere contraktmäßig concessionirter Fremden ist, mit welchen der Stat befugt ist, über die Vergütung des ihnen verwilligten Aufenthaltes und Schutzes ein Abkommen zu treffen.

Nachdem wir solchergestalt die wesentlichen Grund-

sätze für das positive sowohl als negative Verhalten der Staten in Absicht auf die bürgerliche Lage der Juden festgestellt haben, wollen wir zum Schlusse noch einige zweifelhafte Punkte berühren, über die im jetzigen Augenblicke es fast unmöglich scheint, allgemeine Regeln zu bestimmen, und welche daher wohl am besten in jedem einzelnen Falle nach den dabei obwaltenden speciellen Umständen zu beurtheilen seyn dürften.

Der erste dieser Punkte ist der: „in wiefern eheliche Verbindungen zwischen Juden und Christen zu verstatten seyn dürften? Es ist im dieser Rücksicht bekannt, daß die Juden die christliche Ehe verwerfen, da sie nicht durch Jüdische Kidduschin oder Verlobung geheiligt werden kann, und daß das Sandhedrin im Paris erklärt hat, daß Ehebündnisse zwischen Juden und Christen die Weihe der Religion nicht erhalten können. Dagegen kann auf der andern Seite nicht in Abrede gezogen werden, daß eine mit Erlaubnis der Obrigkeit geschlossene und durch Trauung nach christlichen Formen sanctionirte Ehe in jeder bürgerlichen Rücksicht vollkommene Gültigkeit und verbindende Kraft haben würde, und daß die in solcher Ehe erzeugten Kinder — jenes Jüdischen Einspruchs ungeachtet — alle Gerechtsame ächt — ehelicher Kinder erhalten würden. Da aber die religiöse Verbindlichkeit nichts desto weniger für einen von beiden Theilen fehlen würde, so muß es, um der Folgen willen, und vorzüglich in Betracht des besonderen Verhältnisses, worin die Kinder in Angelegenheiten der Religion zu Aeltern stehen müssen, von denen der

eine Theil dasjenige geringschätzt und verdammet, was von dem andern als Hauptfundament der Religion angesehen wird, immer für sehr bedenklich gehalten werden, ohne besonders überwiegende Gründe in einzelnen Fällen, Verbindungen zu gestatten, deren fast unausbleibliche Folgen unnatürliche Familienverhältnisse und wahrscheinlich Zwistigkeiten zwischen denen werden müssen, welche die Natur auf das genaueste verbunden haben will.

Die zweite viel wichtigere und tiefer in die Ereignisse des täglichen Lebens eingreifende Frage ist die: „in wie weit unter den jetzigen Umständen „den Juden erlaubt sein könne, feste Eigenthümer zu erwerben?" Das Natürliche, was hierauf ohne Berücksichtigung specieller Umstände geantwortet werden kann, ist dieses, daß die Juden Eigenthum erwerben können müssen, in sofern sie im Stande sind, die damit verbundenen und von dem Besitze desselben unzertrennlichen Lasten und Verpflichtungen zu übernehmen, aber nicht weiter; und daß die gradweise Erweiterung dieser Freiheit von dem Eifer und der Thätigkeit abhängen muß, welche sie selbst beweisen, um sich zur Einverleibung in den eigentlichen Bürgerverein geschickter zu machen. Wenn man den Blick bloß auf die gegenwärtige Lage der Dinge richtet, so erscheinet klar, daß die Juden noch zur Zeit nicht für geeignet zum Besitze solcher Eigenthümer gehalten werden können, auf denen eine Verpflichtung zur persönlichen Vertheidigung des States haftet — denn dazu sind sie nach ihrer jetzigen Verfassung und der ganzen Richtung ihrer Bildung, im Allgemeinen be-

trachtet, durchaus unbrauchbar — auch nicht solcher, welche ein Herrschaftsrecht, oder irgend eine Art von repräsentativer oder richterlicher Autorität mit sich führen; denn diese kann ihnen unter ihren bestehenden Verhältnissen auszuüben nicht verstattet werden, da nicht für anständig zu achten ist, daß der, der noch fremd ist dem Statsvereine, Macht habe über die Bürger des States, und entweder in Person oder durch seine Stellvertreter Recht und Gerechtigkeit unter sie austheile. Wenn dieses eingeräumt wird, so kann in Folge dessen nicht bezweifelt werden, daß das Patronat über christliche Kirchen und Schulen in keinem Falle an Juden übertragen werden dürfe, welche, insoweit sie wirklich dem Glauben anhangen, zu welchem sie sich im Äußeren bekennen, einen Abscheu gegen die Lehre hegen müssen, welche in diesen Kirchen und Schulen vorgetragen, und durch die mit der Person des Patrons so nahe verbundnen und von ihm in so manchen Verhältnissen abhängigen Lehrer derselben verbreitet werden soll. Wollte man hiegegen einwenden, daß diese Betrachtung kein sonderliches Gewicht haben könne, da ja der Patron in allen Fällen durch gesetzmäßigen Zwang anzuhalten seyn müsse, die ihm obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, so ist dem zu entgegnen, daß es viele Fälle gibt, auf welche die Macht der Gesetze sich nicht erstrecken kann, daß kein Zwang den erforderlichen Eifer für die Sache und das gegenseitige moralische Zutrauen hervorrufen könne, und daß man sich vor allen Dingen forfältig hüten müsse, der Gemeinde kein Aergernis zu geben. Dagegen darf

nach den oben aufgestellten Grundsätzen die Erwerbung solchen festen Eigenthumes, von dessen Besitze dem Staate blos Schatzungen nnd Abgaben erlegt werden, und welches entweder zum persönlichen Gebrauche dient, oder als Werkzeug zu bürgerlicher Geschäftsthätigkeit angesehen werden kann, den Juden nicht verweigert werden, sowie denn auch die Einrichtung, nach welcher sie an mehreren Orten auf einen gewissen abgesonderten District eingeschränkt sind, außerhalb dessen sie kein Eigenthum erwerben und ihre Wohnung nicht aufschlagen dürfen, keinen Beifall zu verdienen scheint, da dergleichen gezwungene Absonderung gewiß nicht dazu beiträgt, ihre Rohheit in Sitten und Lebensart abzuschleifen, sondern sie vielmehr in ihren eingewurzelten Vorurtheilen und verwerflichen Eigenheiten befestigen muß.

Wohl fühlen wir, daß gegen Vorstehendes auf den ersten Anblick eingewendet werden könne, daß wir dadurch in der That die Jüdische Gemeinde von dem Besitze des Landeigenthumes ausgeschlossen haben wollen, dessen wohlthätigen Einflus auf die Veredlung einer Nation wir selbst oben angepriesen haben. Wir läugnen diese Folgerung nicht, in soweit sie den B e s i t z betrifft, denn das Landwesen, insoweit sie demselben als Pächter, Verwalter oder Arbeiter sich widmen wollen, ist ihnen unbenommen. Nur müsse in dieser Absicht nicht unbeachtet gelassen werden, daß die Juden, w e n n s i e v o n g e d a c h t e m B e s i t z e a u s g e s c h l o s s e n s i n d, s i c h i n d e r T h a t s e l b s t a u s s c h l i e s s e n, indem sie verabsäumen, sich dazu geschickt zu machen, und daß

es nicht der Stat ist, der ihnen mit Gerechtsamen und Privilegien entgegen kommen soll, welche nach der jetzigen Lage der Sache gemisbraucht werden dürften, sondern daß es ihre Sache bleibt, dem State mit eifrigem Streben zu vollbürtiger Einverleibung in den Bürgerverein zu begegnen. Und wenn der Besitz von Grund und Boden eigentlich das ist, was das Herrscherrecht einer Nation innerhalb eines gewissen bestimmten Gebietes characterisirt, so muß einleuchtend seyn, daß diese Herrlichkeit nicht an Fremde ertheilt werden könne, bevor sie durch Vollführung der geforderten Reform aufgehört haben, von Seiten des States als solche angesehen zu werden, und sich zur Aufnahme in den Schoos der Nation qualificiren.

Nachdem wir solchergestalt entwickelt haben, was von Seiten sowohl der Jüdischen Nation als auch der Staten vorzunehmen sey, um ein besseres Verhältnis zwischen beiden zuwege zu bringen, sey es uns vergönnt, noch in Kurzem zu berühren, welches Verfahren die Lenker der öffentlichen Meinung — wir verstehen hierunter nicht blos die eigentlichen Gelehrten, denn diese wirken zunächst für ihren eignen Kreis zur Erweiterung und Befestigung des Reiches der Wissenschaft — sondern diejenigen, welche unter der cultivirten Menge, wenn ich so reden darf, die von jenen mühsam aufgefundenen Resultate ausbreiten, erläutern und zur Anwendung bringen — in dieser wichtigen Angelegenheit beobachten sollten. Was für den Klosterbruder in Nathan dem Weisen ein Gegenstand bitteren Harmes war:

Daß Christen gar so sehr vergessen können,
Daß unser Herr ja selbst ein Jude war;

hat man leider auch in unsern Zeiten noch Gelegenheit genug mit Unwillen zu erfahren; ich meine jene unmotivirte Verachtung, welche von dem roheren Theile des Volkes den Juden so oft blos darum erwiesen wird, weil sie ihre Stamtafel von Israels Geschlechte ableiten. Diese geziemt es den Lehrern des Volks vor allem auszurotten, und wie können sie das, wene sie sich nicht sorgfältig hüten, in ihren öffentlichen Aeußerungen in denselben Ton zu verfallen? Wohl gebührt sichs Vorurtheile anzugreifen, und das Verderbliche und Fehlerhafte ans Licht zu ziehen, aber dieses muß mit Ernst geschehen, und mit der unzweydeutigen Absicht, nicht, zu verwunden, sondern zu nützen. Wohl mag auch das Lächerliche hervorgezogen werden, insoweit dasselbe indem es die Eigenliebe stachelt, dadurch den Trieb erweckt, den Verstoß gegen die angenommenen Begriffe von Schicklichkeit und gesellschaftlicher Sitte wieder ins Geleise zu bringen; aber die Gutmüthigkeit muß hinter der Maske des Comikers hervorschimmern, sonst verfehlt die Satire ihre Absicht, und empört, statt die Hand zur Versöhnung zu reichen.

Wenn wir solcher gestalt auf das Nachdrücklichste dagegen warnen müssen, daß nicht der Antagonism in der Sache in Aeußerung von Widerwillen gegen Personen verkehrt werde, so können wir auf der andern Seite eben so wenig das Betragen derer billigen, welche sich aus individueller Zuneigung verleiten lassen, die Sache beiseite zu setzen,

um sich den Personen angenehm zu erweisen. Nichts kann in der That für die Beförderung der guten Sache verderblicher seyn, als wenn Viele, welche auch eine Stimme bey deren Verhandlung zu haben vermeinen, ihren Blick einseitig auf die zum öfteren nur innere Rohheit mit einer oberflächlichen Politur bedeckende, sogenannte vornehmere und cultivirte Jüdische Volksklasse richten, und diese zum Exempel dafür anführen, daß weiter Nichts in einer Sache zu thun vonnöthen sey, die sich ja in dem besten gedenkbaren Fortgange befinde. Diese erwägen nicht, daß die so sehr gepriesene religiöse Aufklärung dieser Classe oft nichts Anderes ist, als jene vollkomne Indifferenz und kalte Gleichgültigkeit gegen alles Heilige, welche der Beobachter auch bey so vielen vermeintlich höchst aufgeklärten Christen zu beklagen hat, und daß die äußere Glätte, wenn sie zum Deckmantel innerer Verderbtheit dienet, weit gefährlicher und widriger ist, als Rohheit, welche doch oft ein edles Metal im Inneren verbirgt. Die wirklich Edeln der Nation, deren wahre unter unleugbar beschwerlichen Umständen erworbene religiöse Aufklärung und ächte Cultur sie zur Zierde und Stütze ihres Volks erheben, werden uns hierin ohne Zweifel beistimmen, und sie werden mit uns erkennen, daß nicht der Nutzen einzelner Classen, sondern die Wohlfahrt einer zahlreichen, zum Theil durch eigene Schuld gesunkenen, zum Theil von einem drückenden Schicksale niedergehaltenen Nation zu erwägen und anzustreben sey. Etwas beigetragen zu haben zum Heile der Guten, und zum Schutze des bürgerlichen Wesens gegen die Schlechten unter ihr, — wäre es auch nur durch einzelne Ideen, welche mit der Zeit für beachtungswerth erkannt werden möchten, — würde das höchste Ziel unserer Wünsche seyn.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmidt-Phiseldek, Konrad Friedrich von,

Über das jetzige Verhältniß der jüdischen Nation zu dem christlichen Bü
rgervereine, und dessen künftigen Umgestaltung zwey Abhandlungen

Kopenhagen 1817

Jud. 45 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10570750-9